

Oberbipp; eBau-Nr. 2024-18023, Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel mit Änderung Zonenplan Siedlung und Schutzzonenplan sowie Bau-,...

Laufnummer	2024.DIJ.21102	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	28.10.2024	Ende	
Bemerkung	RECHNUNGSWESEN (Ordner Nr. 07) WIRD NUR IM GESCHÄFT 2024.DIJ.21102 GEFÜHRT (NÜE)		
	28.10.2024: Erster Posteingang		
	28.10.2024: Eingang e...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2025_02_03_S_WEU_AWI	03.02.2025 15:44:16	1
2025_02_17_AB_EG Niederbipp	18.02.2025 12:50:28	3
2025_02_17_M_S_KL	17.02.2025 10:52:28	7
2025_02_21_AB_EG Oberbipp	21.02.2025 12:20:53	8
2025_02_24_S_Region Oberaargau	04.03.2025 13:20:32	12
2025_02_28_M_S_TBA	28.02.2025 11:15:14	16
2025_03_03_FB_IMM	03.03.2025 13:45:46	18
2025_03_03_FB_O+R Raumplanung und Landschaft	03.03.2025 13:42:38	24
2025_03_03_S_AK_ADB	03.03.2025 13:37:39	27
2025_03_04_FB_LANAT_Bodenschutz	04.03.2025 11:12:56	29
2025_03_06_AB_ANF	06.03.2025 13:06:54	32
2025_03_18_FB_AWN	18.03.2025 11:39:29	36
2025_03_18_FB_AWN_Merkblatt Anforderungen Rodungsgesuch AWN	18.03.2025 11:39:28	47
2025_03_18_FB_OIK IV_Lärm_Langsamverkehr	19.03.2025 08:37:33	49
2025_03_31_AB_AWA	02.04.2025 11:43:58	52
2025_03_31_AB_AWA_Beilage_Merkblatt - Bauen auf belasteten Standorten_Aug. 2020	02.04.2025 11:45:09	58
2025_03_31_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen_Jan_2023	02.04.2025 11:45:21	60
2025_03_31_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Mobile_Dieseloeltankanlagen_Juni_2016	02.04.2025 11:45:35	64
2025_07_20_FB_JI	21.07.2025 08:34:45	67
2026_01_19_prov. Gesamtbeurteilung AUE_gültige Version	20.01.2026 07:59:54	70



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Thomas Schönmann
+41 31 633 38 05
thomas.schoenmann@be.ch

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

25.000768 / 25.004904

Bern, 3. Februar 2025

Ihr Baugesuch vom 10. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom nachfolgenden Betrieb haben wir die Pläne für die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erhalten.

Gemeinde: **Oberbipp**
Bauherrschaft: **Iff AG, Kies- & Betonwerk, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp**
Standort: Bergviertel, Oberbipp
Ihr Zeichen: **2024.DiJ.21102 / 2024.DiJ.21219-**
Vorhaben: Erweiterung Kiesabbau und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial
Pläne vom: 30. August 2024
Antrag: Fachbericht Arbeitsbedingungen (AB)
Geschäfts-Nr.: 25.000768
Dokument-Nr.: 25.004904

Das eingereichte Gesuch wurde im Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz geprüft. Wir haben festgestellt, dass das Projekt nach den kantonalen Gesetzesgrundlagen durch uns nicht beurteilt werden muss. Demnach sind keine Auflagen und Bedingungen von unserer Amtsstelle erforderlich.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (ArG/UVG) sind einzuhalten. Die Brandschutzaufgaben sind durch die Fachstelle Brandschutz festzulegen.

Wir danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz



Thomas Schönmann
Arbeitsinspektor



NIEDERBIPP

Einwohnergemeinde
Dorfstrasse 19
Postfach 116
4704 Niederbipp BE

Bauabteilung
Tel. 032 633 60 40
bauabteilung@niederbipp.ch

17.02.2025 / nl, tb, lr

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. der Leitbehörde 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
Geschäfts Nr. der Gemeinde 981-12/25

Amtsbericht Baupolizeibehörde Niederbipp

Gemeinde	Niederbipp
Gesuchsteller	Iff AG Kies und Beton, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort	Bergviertel Niederbipp
Parzellen Nrn.	861, 862
Zone	Überbauungsordnung Nr. 2 «Überschüttung Ost Holzacher» Überbauungsordnung Nr. 7 «Neubannbode»
Bauvorhaben	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP)
Pläne	Plan 1 UeO Abbauplan Plan 2 UeO Endzustand Minimalvariante Plan 3 UeO Endzustand Maximalvariante Plan 4 UeO Schnitte
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren im Sinne des KoG
Leitperson	Claudia Schmid, AGR (O+R)
Koordination UVP	Amt für Umwelt und Energie (AUE)
Leitperson	Alain Gubler, AUE
UVP Nummer	1176

Beurteilungsgrundlagen

Erläuterungsbericht, Baugesuchsunterlagen
Gemeindebaureglement und Zonenplan Niederbipp

Die Iff AG betreibt in Niederbipp, südlich des Weilers Holzhäusern, seit rund 75 Jahren eine Kiesabbaustelle mit anschliessender Wiederauffüllung sowie ein Kies- und Betonwerk. Durch die zentrale Lage und günstige Verkehrsanbindung übernimmt die Iff AG seit vielen Jahren eine zentrale Rolle im Ver- und Entsorgungssystem der Region Oberaargau sowie der angrenzenden Regionen. Die Abbau- und Auffüllfähigkeit der Iff AG fand bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp statt. Die bewilligten Reserven im aktuellen Abbaugelände Neubannbode umfassen ca. 1.25 Mio. m³ Kies und reichen damit noch für rund 3-4 Jahre. Im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte der Region Oberaargau ist für den Standort Iff AG das Erweiterungsgebiet Bergviertel festgesetzt, welches sich über das Gemeindegebiet Nieder- und Oberbipp erstreckt. Im Gemeindegebiet Niederbipp sind die Parzellen Nrn. 861 und 862 betroffen.

Das Gebiet Bergviertel soll nun für die nahtlose Fortsetzung des Abbaubetriebs mit einer überkommunalen Planung auf Stufe Nutzungsplanung gesichert werden. Diesbezüglich sollen die bestehenden Überbauungsordnungen Nr. 2 «Holzacher» und die Überbauungsordnung Nr. 7 «Neubannbode» aufgehoben und durch die neue überkommunale Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» ersetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Niederbipp und der Firma Iff AG funktioniert seit Jahren sehr gut und soll durch den Erlass der neuen ÜO Fortbestand haben.

Am 31.01.2024 wurde die Gesamtrevision der regionalen Richtplanung Abbau, Deponie und Transport (ADT) vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Darin hält das standortbezogene Koordinationsblatt Nr. 231/251 fest, dass das «Bergviertel + Süd» als Festsetzung festgelegt wurde. Die Festsetzung gemäss regionaler Richtplanung ADT ist behördenverbindlich. Die vorliegenden Akten entsprechen dem regionalen Richtplan ADT.

Gemäss den Zonenplänen der beiden Gemeinden befindet sich der ganze Perimeter im übrigen Gebiet resp. Wald. Im Perimeter befinden sich keine Schutzobjekte. Angrenzend am nordnordöstlichen Rand in der Gemeinde Niederbipp befindet sich ein archäologisches Schutzgebiet. Südwestlich im nächsten Umfeld des Erweiterungsperimeters in der Gemeinde Oberbipp befindet sich ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung mit Substanz. Der Erlass der Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel erfordert in beiden Standortgemeinden eine Änderung von Zonenplan und Schutzzonenplan.

Im Weiteren verweisen wir hinweisend auf den Erläuterungsbericht.

Da das Bauvorhaben eine Überbauungsordnung mit Baubewilligung betrifft, ist die zuständige Baubewilligungsbehörde das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 88 Abs. 6 BauG).

Mit Leitverfügung vom 28.01.2025 wird die Gemeinde aufgefordert, zu folgenden Bereichen des Verfahrens Stellung zu nehmen:

- Baubewilligungsverfahren inkl. formelle und materielle Prüfung

Beurteilung des Vorhabens (formell)

- eBau Formular: Als verantwortliche Person Selbstdeklaration Baukontrolle wurde eine juristische Person angegeben. Es ist eine natürliche Person unter Angabe einer Privatadresse zu erfassen.
- eBau Formular: Die unter «Nutzungszone» erfassten Zonen sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- eBau Formular: Unter «Überbauungsordnung» sind nur die Überbauungsordnungen «Überschüttung Ost Holzacher» und «Neubannbode» aufzuführen.
- eBau Formular: Der Gewässerschutzbereich «üb» ist nicht betroffen.
- eBau Formular: Die Frage «Ist die betroffene Fläche als Fruchtfolgefläche (FFF) inventarisiert?» ist mit JA zu beantworten, da Teile der bestehenden, aufzuhebenden UeOs FFF betreffen.

Beurteilung des Vorhabens (materiell)

Erschliessung

Der Transport des Materials zwischen Grube und Kieswerkareal erfolgt über temporäre Transportpisten und Förderbänder. Die Erschliessung des Werkareals erfolgt wie bisher direkt ab der Kantonsstrasse «Aarwangenstrasse» und Autobahn A1. Die Erschliessung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und ist genügend.

Zonenkonformität

Das Vorhaben ist mit Erlass der Überbauungsordnung zonenkonform.

Fazit

Die Prüfung der Baugesuchsunterlagen hat ergeben, dass diese den Formerfordernissen entsprechen.

Antrag

Die Baukommission beantragt, der Gesuchstellerin das Baubewilligungsverfahren betreffend positiv im Sinne des Vorprüfungsverfahrens nach Art. 59 BauG zu beurteilen.

Auflagen und Bedingungen

- Das Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB 1) ist bei Abbaubeginn bei der Bauabteilung Niederbipp einzureichen. Vorher darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

Hinweise

- Das Vorhaben Erweiterung UeO Bergviertel ist mehrwertabgabepflichtig. Die Einwohnergemeinde Niederbipp führt aktuell Verhandlungen mit der Grundeigentümerschaft. Entsprechende Verträge werden zu gegebener Zeit rechtzeitig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht.
- Im Weiteren wird festgehalten, dass die Einwohnergemeinde Niederbipp keine Anmerkungen betreffend lufthygienisch relevanten Baustellen hat und verweist diesbe-

züglich auf eine allfällige Beurteilung und Auflage des Amts für Umwelt und Energie,
Abt. Immissionsschutz.

Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Niederbipp ist für unsere Aufwendungen eine **Gebühr von CHF 660.00** zu erheben.

Namens der
BAUKOMMISSION NIEDERBIPP

Der Präsident:

Die Sekretärin:



C. Meyer



N. Lackner

From: Kyburz Stephan, WEU-KL-USi <stephan.kyburz@be.ch>
To: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>
Subject: Leitverfügung Oberbipp 2024.DIJ.21102
Date: 17.02.2025 10:10:11 (+0100)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich Neophyten.

Wir haben keine Bemerkungen zum Projekt.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Kyburz, Arbeitsbereichsleiter Biosicherheit
[+41 31 633 11 42](tel:+41316331142) (direkt), stephan.kyburz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit
Muesmattstr. 19, 3012 Bern
[+41 31 633 11 11](tel:+41316331111), www.be.ch/kl

Einwohnergemeinde Oberbipp
Kirchgasse 5
4538 Oberbipp

Bauverwaltung
032 636 27 23
bauverwaltung@oberbipp.ch
www.oberbipp.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

21.02.2025

**eBau Nummer 2024-18023 / 180256, Geschäftsnummer 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
AMTSBERICHT**

Baugesuch Nr. 983-35/2024 vom 10. Oktober 2024

Gemeinde	Oberbipp
Gesuchsteller	Iff AG, Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort/Adresse	Bergviertel, Oberbipp / Niederbipp
Parzellen Nr.	640, 643, 1097
Bauvorhaben	Erweiterung Kiesabbau und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial
Pläne	gem. eBau-Dossier Nr. 180256

Anwendbares Recht

Es gilt die heutige baurechtliche Grundordnung.

Die Einwohnergemeinde Oberbipp wurde mit Leitverfügung vom 28. Januar 2025 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung aufgefordert das Baugesuch mit UVP materiell und formell zu prüfen sowie eine Stellungnahme zum Vorhaben zu verfassen.

Gemäss den Zonenplänen von Niederbipp und Oberbipp befindet sich der ganze Perimeter im übrigen Gebiet bzw. Wald. Im Perimeter befinden sich keine Schutzobjekte. Südwestlich des Erweiterungsperimeters befindet sich ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (BE 3066). Der Erlass der Überbauungsordnung erfordert in beiden Gemeinden eine Änderung von Zonenplan und Schutzzonenplan.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für dieses Baugesuch mit UVP liegt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Beurteilung des Vorhabens (formell)

- eBau Formular: Die unter «Nutzungszone» angegebenen Zonen sind in Oberbipp nicht existent.
- eBau Formular: Der Gewässerschutzbereich «üb» ist nicht betroffen.

Beurteilung des Vorhabens (materiell)

Zonenkonformität

Das Vorhaben ist mit Erlass der UeO zonenkonform.

Erschliessung

Das Werkareal wird via Aarwangenstrasse in Niederbipp erschlossen. Der Transport des Materials zwischen Grube und Kieswerkareal erfolgt über temporäre Transportpisten und Förderbänder.

Fazit

Die Prüfung der Baugesuchsunterlagen hat ergeben, dass diese den Formerfordernissen entsprechen.

Allgemeine Auflagen Vor Baubeginn

Selbstdeklaration Baukontrolle 1

Das Formular SB1 ist vor Baubeginn bei der Bauverwaltung einzureichen. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

Bauphase

Strassen

Gestützt auf das Strassenreglement Art. 8 und Strassengesetz Art. 67, müssen verunreinigte Strassen sofort gereinigt werden. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

Bauvollendung

Selbstdeklaration Baukontrolle 2

Das Formular SB2 ist spätestens 20 Tage nach Fertigstellung der Bauarbeiten oder vor Bezug der Wohnungen der Bauverwaltung einzureichen.

Hinweise

- Es wird festgehalten, dass die Einwohnergemeinde Oberbipp keine Anmerkungen betreffend lufthygienisch relevanter Baustellen hat und verweist diesbezüglich auf eine allfällige Beurteilung und Auflage vom Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz.

Antrag an die Baubewilligungsbehörde

Der Gemeinderat beantragt die Bewilligung für das Bauvorhaben zu erteilen, vorausgesetzt, dass die Gemeindeversammlung der UeO «Erweiterung Bergviertel» zustimmt.

Gebühren: Die Gebühren werden gemäss separater Kostenzusammenstellung in Rechnung gestellt.

Einwohnergemeinde Oberbipp
Gemeinderat



Thomas Beer
Gemeindepräsident



Adrian Obi
Gemeindeschreiber

Beiliegende Dokumente

- Formelle Prüfung
- Materielle Prüfung
- Formular lufthygienisch relevante Baustellen
- Kopie Kostenzusammenstellung (Verrechnung an angegebene Adresse)



Zu Händen:
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Langenthal, 24. Februar 2025

G.-Nr. : 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

Betrifft: Leitverfügung Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)

**Einbezug regionaler Richtplan Abbau, Deponie und Transporte ADT –
Stellungnahme Verein Region Oberaargau**

Gemeinde:	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchstellende	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Vorhaben:	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP)
Standort:	Bergviertel Niederbipp/Oberbipp, Parzellen Nr. 640, 1097, 643 (Oberbipp), Parzellen Nr. 861, 862 (Niederbipp)
Leitverfahren:	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG
Leitbehörde:	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regional- planung
Leitperson:	Claudia Schmid, Tel.+41 31 636 94 93, claudia.schmid1@be.ch
Koordination UVP Leitperson:	Amt für Umwelt und Energie (AUE), Alain Gubler, Tel.+41 31 636 14 76
UVP-Nummer:	1176



Der Verein Region Oberaargau dankt für die Möglichkeit, sich innerhalb des Verfahrensprogramms zum Einbezug des regionalen Richtplans Abbau, Deponie und Transporte ADT in obenstehender Angelegenheit zu äussern und nimmt wie folgt Stellung:

Der Verein Region Oberaargau hat die Unterlagen geprüft und kann bestätigen, dass die vorliegenden Akten mit den Inhalten und Vorgaben des aktuell gültigen regionalen Richtplans Abbau, Deponie und Transporte ADT übereinstimmen. Im Koordinationsblatt Nr. 231/251, welches den Standort des Bergviertels Niederbipp betrifft, ist die Festsetzung ersichtlich und folglich behördenverbindlich. Der regionale Richtplan ADT (Gesamtrevision) wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 31. Januar 2024 genehmigt.

Gebühren

Wir erlauben uns, für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 133.- zu erheben.

Regionale Grüsse

Thomas Krähenbühl
Präsident Kommission ADT

Silvia Jäger
Geschäftsführerin

Beilage: Rechnung Fachbericht



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Langenthal, 24. Februar 2025

Rechnung

Fachbericht Region Oberaargau vom 24. Februar 2025 Leitverfügung Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG) Stundenaufwand Thomas Krähenbühl, Präsident Kommission ADT und Silvia Jäger, Geschäftsführerin Region Oberaargau 1 Stunde à CHF 133.00	CHF	133.00
Total	CHF	133.00

Für die Überweisung mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen danken wir Ihnen bes-
tens.

Freundliche Grüsse
Region Oberaargau

Silvia Jäger
Geschäftsführerin



Vor der Einzahlung abzutrennen

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH94 0645 0042 0066 2090 7
Region Oberaargau
Jurastrasse 29
4900 Langenthal

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Wahrung Betrag

CHF	

Annahmestelle

Zahlteil



Konto / Zahlbar an
CH94 0645 0042 0066 2090 7
Region Oberaargau
Jurastrasse 29
4900 Langenthal

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Wahrung Betrag

CHF	

Region Oberaargau

Jurastrasse 29
4901 Langenthal

T 062 922 77 21

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch

From: Beusch Martin, BVD-TBA-DLZ <martin.beusch@be.ch>
To: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>
Subject: AW: Leitverfügung Oberbipp 2024.DIJ.21102 - Einladung zum Mitbericht
Date: 28.02.2025 11:06:04 (+0100)

Guten Tag

Da das Vorhaben hauptsächlich Einfluss auf den Verkehr auf der Kantonsstrasse hat, nimmt der OIK IV zum Thema Strassenlärm Stellung.

Freundliche Grüsse

Martin Beusch, Co-Leiter Fachstelle Lärmschutz
[+41 31 636 80 62](tel:+41316368062) (direkt), martin.beusch@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum
Reiterstrasse 11, 3013 Bern
[+41 31 633 31 11](tel:+41316333111), www.bvd.be.ch

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2025 07:46

An: Oberbipp 45130, FIN-GEMEINDE <gemeinde@oberbipp.ch>; gemeinde@niederbipp.ch; Info Luft, WEU-AUE-IMM <info.luft.aue@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info AWI, WEU-AWI <info.awi@be.ch>; Waldabteilung Mittelland, WEU-AWN-WAM <wald.mittelland@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Info TBAOIK4, BVD-TBA <info.tbaoik4@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; ADB Bauen, BKD-AK-ADB <adb.bauen@be.ch>; Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>; Region Oberaargau <region@oberaargau.ch>

Betreff: Leitverfügung Oberbipp 2024.DIJ.21102 - Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie vorab elektronisch die Leitverfügung zur Gemeinde Oberbipp 2024.DIJ.21102. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am 3. März 2025 digital per Mail als Word und PDF an OundR.agr@be.ch einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben. Amtsberichte müssen zusätzlich noch physisch mit Originalunterschrift per Post der verfahrensleitenden Person zugestellt werden.

Die digitalen Daten zum Geschäft finden Sie unter:

<https://data.be.ch/s/feRyQ9eAmFowAr9>

Passwort: 2024.DiJ.21102 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Iris Keller, Sekretärin
[+41 31 636 39 07](tel:+41316363907) (direkt), iris.keller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
[+41 31 633 77 30](tel:+41316337730), www.be.ch/agr



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 3. März 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	2000505 / 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
Dokumenten-Nr.	25.002610
Gemeinde	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Iff AG, Kies- & Betonwerk, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort/Adresse	Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Parzellen-Nr./Koordinaten	640, 1097, 643 (Oberbipp), 861, 862 (Niederbipp) / 2620147 / 1233147
Vorhaben	Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung mit UVP und Rodung, 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung
Leitverfahren	KoG mit UVP

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Verkehr Betriebsphase: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Stationäre Anlagen: Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch
- Maschinen und Geräte: Anuschka Neira, +41 31 633 37 68, anuschka.neira@be.ch

Lärmschutz

- Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungsbericht vom 30. August 2024, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. August 2024, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

B. Beurteilung der Planung

Luftreinhalte – Verkehr Betriebsphase

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich Verkehr eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

Luftreinhalte – stationäre Anlagen

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich stationäre Anlagen eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Änderung der Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» kann aus Sicht des Lärmschutzes, Industrie- und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

C. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Verkehr Betriebsphase

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhalte 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Laut Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2 «Lärm» geht das Vorhaben davon aus, dass der Betrieb der Iff AG je nach Betriebsszenario insgesamt bis zu 346 LKW-Fahrten pro Tag (DTV) verursacht. Im Ausgangszustand beträgt der Verkehr 212 LKW-Fahrten pro Tag (DTV). Der Mehrverkehr beträgt daher 134 LKW-Fahrten pro Tag (DTV). An der nächsten Zählstelle Aarwangenstrasse / Holzhäusern in Niederbipp (4704-4313) liegt die Verkehrsbelastung bei 10'660 Fahrten (DTV), Stand 2022. Im Jahr 2030 ist bei einer Verkehrszunahme von 1.5% mit einem Gesamtverkehr von 12'008 Fahrten (DTV) zu rechnen.

Der Standort an der Aarwangenstrasse 4 in 5418 Niederbipp zählt gemäss Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten zu Agglomeration-Rand (Ag-R). Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten kann ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 608 LKW-Fahrten (DTV) beträgt.

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten nicht überschritten werden. Daher stellt das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Aus Sicht Luftreinhaltung sind keine Anlagen nach Anhang 2 und 3 LRV betroffen. Die Prozesse auf dem Werkareal mit den dieselbetriebenen Maschinen und Geräten sind jedoch lufthygienisch relevant. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV, im Besonderen Ziffer 4 Anhang 1 LRV (Staub), sowie der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 des Kantons Bern.

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftreinhaltung im Kapitel 5.2 «Luftreinhaltung» beschrieben. Zur Reduktion von Staubemissionen werden folgende Massnahmen aufgeführt:

- Beim Eingang zum Betriebsareal betreibt die Firma eine Radwaschanlage.
- Die Fahrwege werden bei Trockenheit benetzt, in der Kiesgrube besteht eine permanente Bewässerung.
- Wo möglich werden zudem Zwischenbegrünungen vorgenommen.

Wir nehmen die Umsetzung der im UVB aufgeführten Massnahmen verbindlich zur Kenntnis. Mit der ebenfalls zur Umsetzung vorgesehenen Massnahme Lu-3 sind wir einverstanden.

Maschinen und Geräte

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselermissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Depo-nien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010, müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen.

Mit den im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Umsetzung von Kapitel 5.2 der entsprechenden Massnahmen Lu-1, Lu-2 und Lu-3 sind wir einverstanden. Gemäss Maschinenliste Anhang 5.2-1 sind alle Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren-Partikelfiltersystemen ausgerüstet. Im Zusammenhang mit der Partikelfilterpflicht bzw. den Anforderungen gemäss Art. 19 a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV bei dieselbetriebenen Maschinen und Geräten gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 beantragen wir, weitere, der Konkretisierung dienende Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen (siehe Auflagen).

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Das Vorhaben befindet sich in einer Zone mit Überbauungsordnung mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III). Relevante Immissionsorte befinden sich in der Landwirtschaftszone und in einer Erhaltungszone mit der ES III.

Der Abbau – und Auffüllbetrieb gilt als bestehende Anlage, sie wurde vor dem Inkrafttreten des USG erstmals bewilligt. Somit müssen die von den neuen oder geänderten Anlageteilen verursachten Lärmemissionen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die gesamte Anlage muss jedoch mindestens den Immissionsgrenzwert einhalten. Die Anlage verursacht nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Zone	ES	Immissionsgrenzwerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Zone mit Überbauungsordnung	III	65 dB(A)	55 dB(A)
Landwirtschaftszone / Erhaltungszone	III	65 dB(A)	55 dB(A)

Lärmrelevant bezüglich Industrie- und Gewerbelärm sind hier die Abbau-, Auffüll- und Aufbereitungsarbeiten von Kies, Sand und Auffüllmaterial mit Baumaschinen (Bagger, Lader, Siebanlage, Brecher, etc.). Weiter relevant ist der Umschlag von Material und der Verkehr mit Lastwagen in der Kiesgrube. Besonders lärmintensiv ist der Einsatz eines mobilen Brechers, welcher bei Bedarf auf dem Werkareal betrieben wird. Zudem wird der jeweilige Standort des Brechers auf der Grubensohle, direkt an der jeweiligen Verarbeitungsstandort vorgesehen. Gemäss UVP werden, wenn möglich vorsorgliche Schallschutzmassnahmen getätigt, wie abgeschirmte Standorte der Maschinen oder die Errichtung von Zwischenlagern als Lärmschutzwälle.

Im UVB vom 30. August 2024 wurden sämtliche massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt. Wir haben den UVB Kapitel 5.4, Industrie- und Gewerbelärm (Betriebslärm), geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden.

Wir folgen den Ausführungen in diesem Bericht. Er legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Mit der daraus im Kapitel 5.4.4 im UVB abgeleiteten und zur Umsetzung vorgesehenen Massnahme LÄ-1 sind wir einverstanden. Wir nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

D. Antrag zur Planung

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Antrag zum Bauvorhaben

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

F. Auflagen

Nach der Bauabnahme

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

G. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 7 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 840.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Umwelt und Energie, Alain Gubler, alain.gubler@be.ch



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

AGR intern: O+R SCC

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

G.-Nr.: 2024.DIJ.21102
Ihre Referenz: Claudia Schmid

3. März 2025

Fachbericht Raumplanung und Landschaft

Gemeinde	Oberbipp
Gesuchstellende	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort	Bergviertel Niederbipp / Oberbipp
Parzellen Nr.	640, 1097, 643 (Oberbipp) 861, 862 (Niederbipp)
Vorhaben	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP)
UVP – Nr. des AUE	1176
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechpersonen	Claudia Schmid, AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Beurteilungsgrundlagen: Grundordnung der Gemeinden Niederbipp und Oberbipp
Regionaler Richtplan ADT, Kantonaler Sachplan ADT

1. Ausgangslage

1.1 Planungsziel und Situation

Die Iff AG betreibt in Niederbipp, südlich des Weilers Holzhausern seit rund 75 Jahren eine Kiesabbau-
stelle mit anschliessender Wiederauffüllung sowie ein Kies- und Betonwerk. Das bestehende Kies- und
Betonwerk der Iff AG liegt auf dem Gemeindegebiet von Niederbipp südlich des Dorfes und des Weilers
Holzhausern (vgl. Abbildung 1). Die Betriebsgebäude und das Kieswerk liegen in einer Zone für Kiesauf-

bereitung. Derzeit findet der Abbau auf dem westlich gelegenen Gebiet «Neubannbode» statt. Das westlich an das Gebiet «Neubannbode» angrenzende Erweiterungsgebiet «Bergviertel» ist ausschliesslich bewaldet. Es liegt grösstenteils auf Gemeindegebiet Oberbipp und nur der südwestlichste Bereich liegt auf Gemeindegebiet Niederbipp. Nördlich grenzt es an Fruchtfolgefleichen, südlich und westlich dehnt sich das Waldgebiet Längwald weiter aus. Der Erweiterungsperimeter betrifft keine Schutzzonen oder -objekte.

Das Planungsziel des vorliegenden Vorhabens ist die raumplanerische Sicherung des Erweiterungsgebiets Bergviertel auf Stufe Nutzungsplanung, zur nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs Iff AG am Standort Niederbipp und Oberbipp. Zusätzlich werden die Inhalte der bestehenden Abbau- und Auffüll-UeO's in die neue UeO integriert.

1.2 Regionaler Richtplan

Das Erweiterungsgebiet «Bergviertel» ist im reg. Richtplan ADT der Region Oberraargau mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Sowohl der Perimeter als auch die Abbau- und Auffüllmengen entsprechen den Vorgaben des reg. Richtplans ADT.

1.3 Kantonaler Richtplan

Im Rahmen des Richtplancontrollings 2024 wurde das Erweiterungsgebiet «Bergviertel» zum bereits bestehenden Standort Neubannboden mit Koordinationsstand Festsetzung erweitert.

2. Beurteilung des Vorhabens

2.1 Übergeordnete Planung

Das Vorhaben stimmt mit den Grundsätzen des Sachplans ADT überein. Ebenfalls ist der Standort auf regionaler wie auch kantonaler Stufe im Richtplan festgesetzt. Aus raumplanerischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden

2.2 Landschafts- und Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Erläuterungsbericht im Umweltverträglichkeitsbericht dargelegt. Es wird festgehalten, dass aufgrund der geplanten Etappierung und des nördlichen Waldstreifens, der stehen bleibt, das Kieswerkareal grösstenteils abgeschirmt ist. Ebenfalls wird festgehalten, dass nach erfolgter Auffüllung und Aufforstung das Grubenareal nicht mehr als Landschaftseingriff erkennbar sein wird. Ausgehend davon werden im Umweltverträglichkeitsbericht Massnahmen zur besseren Landschaftseinpassung formuliert.

Wir können den Ausführungen und Schlussfolgerungen zum Orts- und Landschaftsbild vollumfänglich folgen und haben dazu keine Ergänzungen.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

1. Auflagen

1.1 Die Massnahmen Lan-1 bis Lan-5 des Umweltverträglichkeitsberichtes sind umzusetzen.

2. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 240.-- auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Max Bühler

03.03.2025 13:41

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Planer

Kopie per E-Mail

– AUE, Alain Gubler

Kopie

– AGR/Rf



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Simone Schmid
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Claudia Schmid
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2025.BKD.1 / 1709616
Ihre Referenz: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

03. März 2025

Fachbericht Archäologie

Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung

Gemeinde	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchsteller	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort/Adresse	Bergviertel Niederbipp/Oberbipp, Parzellen Nm. 640, 1097, 643 (Oberbipp), Parzellen Nrn. 861, 862 (Niederbipp)

Beurteilungsgrundlagen:	Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16) Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64) Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e) Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26) Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)
-------------------------	--

Grundlagen für die Beurteilung: Dossier Leitverfügung des 28. Januars 2025

1. **Beurteilung des Vorhabens**

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich und nachvollziehbar.

2. **Antrag an die Leitbehörde und die Koordinationsbehörde**

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht des Archäologischen Dienstes Bern (ADB) die rechtlichen Vorgaben im Bereich Archäologie. Die beantragte Überbauungsordnung, die Baubewilligung mit UVP und die Bewilligung für die Rodungen können aus Sicht der Fachstelle Archäologie erteilt werden.

3. Genehmigungsvorbehalte

Keine

4. Bedingungen

Keine

5. Auflagen

Keine

6. Hinweise

Keine

7. Gebühren

Fachbericht Archäologie Fr. 250. -

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Simone Schmid





Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Christiane Vögeli Albisser
+41 31 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 268285 4. März 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.21102 /
2024.DIJ.21219
UVP Nr. 1176

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Iff AG Kies und Beton, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort	Bergviertel
Parzellen Nr.	Oberbipp: 640, 1097, 643; Niederbipp: 861, 862
Koordinaten	2 620 257 / 1 232 897
Gesuch vom	10. Oktober 2024
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung; Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP)
Gesuchsformulare	eBauformular
Gesuchsunterlagen	Gesuchsdossier
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

- 1.2. Das Vorhaben beansprucht Boden einer Fläche von 235'000 m².
- 1.3. Abgetragen werden ca. 23'500 m³ Ober- und 199'700 m³ Unterboden (je fest).
- 1.4. Im Kapitel Boden des UVB wird auch auf den alten UVB von 2011 verwiesen. Bei solchen Verweisen sollte grundsätzlich der entsprechende alte UVB auch den Gesuchsunterlagen beiliegen, damit dem Verweis auch gefolgt werden kann.
- 1.5. Abgetragener Boden wird direkt für die Rekultivierung der vorangehenden Etappe verwendet, (übliche Vorgehensweise und aus Bodensicht begrüssenswert). Im vorliegenden Fall ist zu Beginn zu beachten, dass die zurzeit noch offenen, zukünftig wieder landw. genutzten Flächen nicht mit Waldoberboden und Waldunterboden rekultiviert werden dürfen.
- 1.6. Da im UVB Kapitel Boden keine Angaben zu Abweichungen vom Rekultivierungsziel gemacht werden, bzw. darin keine Karte mit unterschiedlichen Rekultivierungszielpolygonen integriert ist, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtfläche wieder vollständig entsprechend dem Ausgangszustand mit Boden rekultiviert wird.
- 1.7. Dem Vorhaben kann aus Sicht Boden unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 genannten Auflagen zugestimmt werden.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

- 3.1. Änderung in der UeO, Art 11 ¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll derjenigen vor dem Abbau entsprechen, *wobei mind. die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands erreicht werden muss.* [...]
- 3.2. Änderung in der UeO, Art 11 ³ [...] Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit ~~der Bodenschutzfachstelle oder einer von der Fachstelle Boden~~ akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung ~~Fachpersonen~~ zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist ~~und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.~~ *Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und der Boden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben werden darf.*
- 3.3. Änderung in der UeO, Art 14 ² [...] *Dabei darf die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands nicht unterschritten werden.*
- 3.4. Änderung in der UeO, Art 22 ¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung *inkl. der Zeit der eingeschränkten Folgebewirtschaftung / Nachsorge (beim Waldboden).* [...]
- 3.5. Die im UVB Kapitel Boden formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls sind Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 3.6. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der temporär beanspruchten Böden in die ortsübliche Nutzung (frühestens 4-5 Jahre nach der Rekultivierung), muss der Boden qualitativ dem Ausgangszustand entsprechen und mind. die ursprüngliche pflanzennutzbare Gründigkeit wiederhergestellt sein.
- 3.7. Die vorgesehene, zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor dem Beginn der Erweiterung schriftlich zu bestätigen.
- 3.8. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden ist jährlich über den Stand der Bodenarbeiten und über allfällige Probleme zu informieren.

- 3.9. Die einzelnen Rekultivierungsetappen sind mit jeweils mind. zweimaligen Bodenabnahmen abzuschliessen. Spätestens 3 Monate nach dem Bodenauftrag, ist dazu ein Etappenbericht Boden (inkl. Abnahmeprotokollen und mitsamt der Bodenbilanzen) und einem Plan mit den genauen Koordinaten der Grenzen der rekultivierten Flächen via Leitbehörde der Fachstelle Boden elektronisch zuzusenden. Der Rekultivierungsplan ist auch im Geodatenformat zuzustellen. Nach vier bis fünf Jahren sind z.Hd. der Fachstelle Boden eine bodenfachkundige Beurteilung durch die BBB der rekultivierten Fläche in Bezug auf das Rekultivierungsziel basierend auf bodenkundlichen Profilaufnahmen (FAL24 bzw. dessen Nachfolge) zu verfassen und nötigenfalls Massnahmen zu treffen. Hinterher ist die Fachstelle Boden zu einer Schlussabnahme der Rekultivierungsetappe einzuladen.


Während der Bauphase

- 3.10. Der abgetragene Waldober- /-unterboden muss getrennt vom landwirtschaftlich genutzten Boden zwischengelagert bzw. verwertet werden. Waldober- / -unterboden darf nur für aufzuforstende Flächen verwendet werden.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 480.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden


Digital signiert von Voegeli
Christiane MF7ZLQ
SN: C=CH; O=Admin;
OU=Weisse Seiten; CN=Voegeli
Christiane MF7ZLQ

Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Jonas Arnaiz
+41 31 633 47 74
jonas.arnaiz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

DIJ AGR Abt. Orts- und Regionalplanung
Claudia Schmid
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr.: 5.04, 2025.WEU.522, ID 20444

6. März 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinden:	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchsteller:in:	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort / Adresse:	Bergviertel Niederbipp/Oberbipp
Parzellen Nr.:	640, 1097, 643 (Oberbipp); 861, 862 (Niederbipp)
Vorhaben:	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP, UVP-Nr. 1176) Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)
Unterlagen:	Umweltverträglichkeitsbericht vom 30.08.2024 Erläuterungsbericht vom 30.08.2024 Überbauungs-, Rodung und Aufforstungspläne vom 30.08.2024 Überbauungsordnung, Erweiterung Bergviertel vom 30.08.2024 Änderung Zonenplan Oberbipp und Niederbipp vom 30.08.2024
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen

Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Leitverfahren: Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Bundesamt für Umwelt 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923, Bern: 156 S.
Brunner W., Schmidweber A. 2007: Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle. Einbindung in den Bau und Betrieb eines Vorhabens. Umwelt-Wissen Nr. 0736. Bundesamt für Umwelt, Bern. 79 p.
Die UVP im Kanton Bern. Arbeitshilfe (2022)
Aktennotiz Startsituation Behörden vom 06. März 2023
Aktennotiz zur Besprechung ANF und UVB-Verfasser vom 14. April 2024
Aktennotiz zur Besprechung Gestaltung Schlammweiher vom 28. Mai 2024

1. Beurteilung im Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1.1. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist grundsätzlich verständlich verfasst und die Aussagen sind nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf Fauna, Flora, Lebensräume werden in sämtlichen Projektphasen (Ausgangszustand, Betriebsphase, Endzustand) als relevant bezeichnet und entsprechend im UVB im Detail behandelt und unsere Anregungen sind in den Bericht eingeflossen.

1.2. Umweltauswirkungen

Bei der Umsiedlung des Roten Waldvögeleins soll auch ausreichend Bodensubstrat mittransferiert werden, da Orchideen in Symbiose mit spezifischen im Boden vorhandenen Pilzen leben.

Der Erhalt von Eichen und Totholz wird begrüsst.

Die vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse erachten wir als zielführend.

Das Vorhaben, den Schlammweiher weiter zu betreiben und nach der Aufhebung die Wasserfläche naturnah zu gestalten wird von der Abteilung Naturförderung begrüsst.

Die Massnahmen FFL-0 bis FFL-1, FFL-4 bis FFL-11 aus dem UVB sind zwingend umzusetzen.

Die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und korrekt. Eine Ausnahmegewilligung für den Eingriff in den Lebensraum geschützter Pflanzen und Tieren wird jedoch trotzdem benötigt (Rotes Waldvögelchen, potenzielle Fledermäuse, Amphibien, Reptilien bei der Endgestaltung um den Schlammweiher).

1.3. Überbauungsordnungen und Überbauungspläne

Die Überbauungsordnungen für Niederbipp und Oberbipp sind in ihrer aktuellen Fassung in Ordnung.

Die Abbaupläne sind nachvollziehbar und das Aufrechterhalten eines ausreichenden Vernetzungstreifen zwischen den zwei Abbaugebieten wird begrüsst. Die Endgestaltung mit Schlammweiher ist aus naturschützerischer Sicht sehr wertvoll für den Fortbestand der Amphibien- und Reptilienvorkommen und ist deshalb sehr zu begrüssen.

2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

2.1. Ausnahmegewilligungen

Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

2.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit

Gestützt auf das geltende Recht können wir das Projekt aus der Sicht der Fachstelle Naturschutz für den Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume mit folgenden Auflagen als umweltverträglich beurteilen:

3. Auflagen

- 3.1. Bei der Umsiedlung des Roten Waldvögeleins soll auch ausreichend Bodensubstrat mittransferiert werden, da Orchideen in Symbiose mit spezifischen im Boden vorhandenen Pilzen leben.
- 3.2. Die im UVB beschriebenen Massnahmen (FFL-0 bis FFL-1, FFL-4 bis FFL-11) sind, wenn nicht anders erwähnt vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3. Erfolgen Änderungen im Natur- und Landschaftsplan zu den angedachten ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen ist die ANF beizuziehen.
- 3.4. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme der Endgestaltung einzuladen.

Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 960.--** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt und ist ans AGR zu richten:

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Rechnungswesen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern. (Geschäftspartner-Nr. SAP 10057, Referenz: **2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219**).

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Jonas Arnaiz

Jonas Arnaiz

06.03.2025 12:08

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jonas Arnaiz
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht, M. Greber (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, A. Marty (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Anhang: Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Schutz seltener Pflanzen

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

06.03.2025 / ANF / JA



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Claudia Schmid
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219 18. März 2025
UVP-Nr.: 1178
Geko-ID: BE_2024-78
GEVER-Nr. AWN: 2022.WEU.3053

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren)

Gemeinde	Oberbipp / Niederbipp	Koordinaten	2'620'147 / 1'233'147
Gesuchsteller/-in	Iff AG Kies und Beton, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp		
Standort/Adresse	Bergviertel		
Vorhaben/Pläne	Kiesabbauerweiterung Bergviertel		
Rodungsfläche	249'552 m² Wald (temporär 240'165 m², definitiv 9'387 m²)		
Ersatzaufforstungsfläche	256'800 m² Wald		
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren		
Beantragte Bewilligungen	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997 Forstliche Baute im Wald nach Art. 2 WaG und Art. 14 Abs. 1 WaV		
Ansprechperson	Marianne Greber, 031 636 76 54		

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Rodungsformular «generelle Rodungsbewilligung», nicht datiert- Rodungsformular «Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W», nicht datiert- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 2000 vom 30.08.2024- Kartenausschnitt 1 : 25'000- Projektdossier Vorprüfung vom 30.08.2024 nach Inhaltsverzeichnis
------------------------	---

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – generelle Rodungsbewilligung

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Niederbipp	861	Burgergemeinde Niederbipp	16857	0	16857
Niederbipp	862	Burgergemeinde Niederbipp	23524	3067	26591
Niederbipp	863	Burgergemeinde Niederbipp	6227	6257	12484
Niederbipp	841	Burgergemeinde Niederbipp	0	63	63
Oberbipp	640	Burgergemeinde Rumisberg	108300	0	108300
Oberbipp	643	Burgergemeinde Rumisberg	1077	0	1077
Oberbipp	1097	Burgergemeinde Rumisberg	84180	0	84180
Total			240165	9387	249552
Total Rodungsfläche m²					249552

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Niederbipp	861	Burgergemeinde Niederbipp	16857	0	16857
Niederbipp	862	Burgergemeinde Niederbipp	23524	3067	26591
Niederbipp	863	Burgergemeinde Niederbipp	6227	13568	19795
Niederbipp	841	Burgergemeinde Niederbipp	0	0	0
Oberbipp	640	Burgergemeinde Rumisberg	108300	0	108300
Oberbipp	643	Burgergemeinde Rumisberg	1077	0	1077
Oberbipp	1097	Burgergemeinde Rumisberg	84180	0	84180
Total			240165	16635	256800
Total Ersatzaufforstung m²					256800

2. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Niederbipp	861	Burgergemeinde Niederbipp	16857	0	16857
Niederbipp	862	Burgergemeinde Niederbipp	22183	3067	25250
Niederbipp	863	Burgergemeinde Niederbipp	710	6258	6968
Niederbipp	841	Burgergemeinde Niederbipp	0	63	63
Oberbipp	640	Burgergemeinde Rumisberg	24426	0	24426
Total			64176	9388	73564
Total Rodungsfläche m²					73564

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Niederbipp	861	Burgergemeinde Niederbipp	16857	0	16857
Niederbipp	862	Burgergemeinde Niederbipp	22183	3067	25250
Niederbipp	863	Burgergemeinde Niederbipp	710	9790	10500
Niederbipp	841	Burgergemeinde Niederbipp	0	0	0
Oberbipp	640	Burgergemeinde Rumisberg	24426	0	24426
Total			64176	12857	77033
Total Ersatzaufforstung m²					77033

3. Formelles

Zum Rodungsgesuchs-Formular generelle Rodung:

- In der Ersatzaufforstungstabelle bei Parzelle 863 Niederbipp ist das Total zu korrigieren.
- Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben.
- Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese sind im Original einzureichen.

Zum Rodungsgesuchs-Formular Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W

- Der Name des Eigentümers der Parzelle 841, Niederbipp ist zu ergänzen.
- Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben.

Gesuchsunterlagen:

- Die Geodaten zu Rodungs- und Aufforstungsflächen sind nachzureichen. Angaben zu den technischen Anforderungen sind im beiliegenden Merkblatt «Anforderungen Rodungsgesuch» zu finden.

► **Genehmigungsvorbehalt:** Die Gesuchsunterlagen sind wie oben aufgeführt zu korrigieren, zu ergänzen und einzureichen.

4. Waldrechtliche Beurteilung des Vorhabens (inkl. UVB)

4.1 Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Die Firma IFF AG baut seit 1956 in Niederbipp Kies ab. Ab diesem Zeitpunkt wurden mehrere Rodungsbewilligungen erteilt und verschiedene Überbauungsordnungen bewilligt. Nachfolgend wird auf diejenigen Bewilligungen bzw. Planungen eingegangen, welche für die nun vorliegende Erweiterungsplanung Bergviertel relevant sind. Namentlich sind das die Überschüttung Ost Holzacher und die Erweiterung Neubannbode.

Überschüttung Ost Holzacher

Am 26.02.1987 hat das Eidgenössische Departement des Inneren eine Rodung «Tubebode» im Umfang von 89'700 m² bewilligt. Diese Rodungsbewilligung wurde 1994 in die UeO «Erweiterung Hölzlisacher» integriert.

Im Jahr 2010 wurde die UeO «Überschüttung Ost Holzacher» genehmigt (Gesamtentscheid vom 31.03.2010) und dadurch eine Rodung im Umfang von 87'363 m² bewilligt (Amtsbericht für Waldrodungen vom 04.03.2010). Gerodet wurde die Ersatzaufforstungsfläche von 1987, welche bis 2010 etwa zur Hälfte wiederaufgeforstet war. Die Überschüttung Ost diente der Gewinnung von zusätzlichem Auffüllvolumen.

Die Überschüttung Ost Holzacher hätte bis spätestens 31.12.2024 überschüttet, rekultiviert und aufgeforstet sein müssen. Da der Schlammweiher der Kiesgrube teilweise innerhalb des Aufforstungsperimeters liegt, weiterhin genutzt wurde und auch zukünftig noch genutzt werden soll, konnte die Überschüttung des Geländes nicht vollständig vorgenommen werden. Folglich wurden die Aufforstungsfristen nicht eingehalten. Die IFF AG hat am 17.08.2023 ein Gesuch auf Fristverlängerung gestellt. Die gewünschte Verlängerung der Aufforstungsfrist der temporären Rodungen konnte jedoch nicht erteilt werden.

Stattdessen wurde am 15.01.2024 beschlossen, auf die restliche Überschüttung zu verzichten und auf der aktuellen Topografie aufzuforsten. **Zudem soll die Teilfläche des Schlammweihers definitiv gerodet und an anderer Stelle ersetzt werden, damit der Schlammweiher bis zum Abschluss der Erweiterung Bergviertel genutzt werden kann. Diese Anpassungen sollen als Rodungsetappe W mit dem vorliegenden Planungsverfahren bewilligt werden.**

Erweiterung Neubannbode

2005 wurden im Rahmen der Überbauungsordnung "Erweiterung Kiesabbau Neubannbode" (Gesamtentscheid vom 19.12.2005) eine Rodungsfläche von 221'672 m² generell bewilligt und gleichzeitig die Freigabe für die Rodungsetappe 1 im Ausmass von ca. 26'500 m² erteilt. Die 2. Rodungsetappe wurde am

23.02.2010 und ein Teil der 3. Rodungsetappe im Ausmass von 20'800 m² am 17.01.2012 freigegeben. Dann wurde festgestellt, dass aus betrieblichen Gründen und um der gesteigerten Nachfrage gerecht zu werden, das Abbau- und Auffüllkonzept Neubannbode angepasst werden muss.

Mit dem Amtsbericht vom 31.01.2013 wurde der angepassten UeO «Erweiterung Kiesabbau Neubannbode» zugestimmt. Die Änderungen umfassten eine Umlegung des Abbauperimeters, Anpassungen der Endgestaltung, der Erschliessung und der jährlichen Abbau- und Auffüllmengen. Dazu gehörte auch eine definitive Rodung eines Erschliessungskorridors durch den Aufforstungsperimeter der Überschüttung Ost Holzacher. Gleichzeitig wurde der restliche Teil der Etappe 3 freigegeben. Die restlichen Etappenfreigaben folgten am 02.09.2014 (Etappe 4), 18.12.2018 (Etappe 5) und 25.05.2022 (Etappe 6).

Aufgrund des aktuellen Abbau- und Auffüllstandes ist bereits heute klar, dass die IFF AG die Aufforstungsfristen für die Erweiterung Neubannbode nicht einhalten kann. Der Auffüllrückstand beträgt rund 5-8 Jahre. **Daher wird mit der vorliegenden Planung auch eine Fristverlängerung für die generelle Aufforstungsfrist im Perimeter Neubannbode sowie Fristverlängerungen für die Aufforstungen der Etappen 5 und 6 beantragt. Die beantragten Fristverlängerungen sind nicht abhängig von der geplanten Erweiterung Bergviertel.**

Erweiterung Bergviertel (vorliegendes Rodungsgesuch)

Der Abbau im bereits bewilligten Perimeter Neubannbode erfolgt in 6 Etappen (1-6). Der Abbau im geplanten Erweiterungsperimeter Bergviertel soll in 4 Etappen geschehen. Gemäss technischem Bericht sind dies die Abbauetappen A, B, C und D. Die Rodungen sollen im Bergviertel ebenfalls auf 4 Etappen aufgeteilt werden. Gemäss Rodungsplan sind dies die Rodungsetappen I, II, III und IV. Die Abbauetappen und Rodungsetappen sind deckungsgleich. Der Abbau und die Auffüllung sind im Uhrzeigersinn geplant.

Die Aufforstung erfolgt ebenfalls in Etappen. Diese wurden über den gemeinsamen Perimeter Neubannboden und Bergviertel geplant. Insgesamt sind es 10 Aufforstungsetappen A1 bis A10. Dabei stimmen die 10 Aufforstungsetappen jedoch nicht mit den insgesamt 10 Rodungsetappen überein.

Im Anhang 2.2-1 des Erläuterungsberichts sind der Abbau- und Auffüllablauf auf Plänen dargestellt. Im UVB (S. 42) wird beschrieben, dass sich die Etappierung nach den betrieblichen Bedürfnissen richtet und etwa alle 5 Jahre mit einer weiteren Etappe begonnen werden soll. Zusätzlich zu diesen Informationen benötigen wir Angaben zu den vorgesehenen Zeitpunkten der Freigaben der Rodungsetappen, Auffüllungsfortschritten sowie Abschluss der Aufforstungsetappen. Da die Rodungs- und Aufforstungsetappen nicht deckungsgleich sind, muss aus den Angaben für jede Teilfläche klar hervorgehen, wie lange sie gerodet bleibt. Diese Informationen sind nachzuliefern (► **Genehmigungsvorbehalt**). Die Angaben werden als Grundlage für die Beurteilung der weiteren Freigaben der Rodungsetappen verwendet werden und dienen der Sicherstellung, die offene Grubenfläche jeweils möglichst klein zu halten (► **Hinweis**).

Zusätzlich fallen für die Erweiterung Bergviertel Rodungen für die Erschliessung an. Die Erschliessung E1 für die erste Phase (Abbauetappen A und B, bis ca. 2038) führt am östlichen Ende des Abbauperimeters Neubannbode entlang eines bestehenden Forstwegs durch und muss aufgrund der langen Nutzungsdauer definitiv gerodet werden. Die Erschliessung E2 für die zweite Phase (Abbauetappen C und D) wird über einen neu angelegten Forstweg durch den Abbauperimeter Neubannbode geführt und muss lediglich temporär gerodet werden.

Ausserdem wurde mit der Genehmigung der Erweiterung Neubannbode ein Erschliessungskorridor durch die Aufforstungsetappe I der Überschüttung Ost Holzacher genehmigt. Der Erschliessungskorridor wurde jedoch nicht genau nach Plan ausgeführt. In der Planung der Erweiterung Bergviertel wird der Erschliessungskorridor entsprechend der tatsächlichen Umsetzung angepasst. Es ist nachzuweisen, dass die effektive Ausführung des Erschliessungskorridors maximal die ursprünglich bewilligte Rodungsfläche beträgt (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Für die Kiesgrubenerweiterung Bergviertel werden insgesamt 240'165 m² temporäre und 9'387 m² definitive Rodung benötigt.

Zudem wurden für das gleiche Werk mit dem Amtsbericht vom 04.03.2010 (Überschüttung Ost Holzacher) 87'363 m² und mit dem Amtsbericht vom 31.01.2013 (Neubannbode) 224'130 m² Rodungen bewilligt.

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des BAFU ist nötig.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen haben noch nicht stattgefunden.

Der Amtsbericht wird nach Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Im Rodungsperimeter sind keine Inventare oder Schutzwaldflächen enthalten. In der Nähe sind jedoch mehrere Waldnaturinventare (981004 Tubeboden, 981005 Weierstelli/Heiteremoos, 983001 Holzmatt) und ein Waldreserat 160_BE_1400 Holzmatt/Dälebann.

Der betroffene Wald befindet sich vor allem im Jungwuchs und Stangenholz (südlicher Bereich des Abbauperimeters) und im mittleren Baumholz (nördlicher Bereich des Abbauperimeters). Die Bestockung ist von Buche, Fichte und Weissstanne geprägt.

Das Vorhaben hat grosse Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen. Das grossflächige Vorhaben zerschneidet den Wald zusammen mit anderen Abbauvorhaben über einen langen Zeitraum und hat somit grossen Einfluss auf die Nutz- und die Wohlfahrtsfunktion des Waldes. Im Längswald wird von zwei Seiten Kies abgebaut. Nordöstlich in Nieder- und Oberbipp liegt die Kiesgrube der IFF AG, südwestlich in Walliswil bei Niederbipp befindet sich die Kiesgrube der Marti AG. Die Abbauperimeter der beiden Kiesgruben werden sich über die Jahre stetig annähern. Im Rahmen der Genehmigung des regionalen Richtplans ADT Oberaargau wurde dem Wildtierschutz und der Erholungsfunktion Rechnung getragen, indem die dauernde Sicherstellung eines mindestens 200 m breiten und 20 Jahre alten Waldstreifen garantiert wird.

Der Bedarf der Erweiterung des Kiesabbauperimeters wurde bei dessen Festsetzung im regionalen Richtplan ADT Oberaargau belegt. Das Interesse am Abbau- und Deponievorhaben überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Die Standortgebundenheit wurde im Rahmen der Festsetzung des Abbauperimeters im regionalen Richtplan ADT Oberaargau nachgewiesen.

Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Voraussetzungen werden durch die Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» geschaffen.

Zudem ist der Abbaustandort Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp mit dem Koordinationsblatt Nr. 231/251 im regionalen Richtplan ADT der Region Oberaargau (Genehmigung vom 31.01.2024) aufgeführt. Die Perimeter der bestehenden UeO 7 «Neubannbode» sowie UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher» sind im Richtplan als Ausgangslage geführt. Der Erweiterungsperimeter «Bergviertel» ist festgesetzt.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Im nördlichen Rand des Abbauperimeters befinden sich mehrere alte Eichen. Diese werden nicht gefällt, sondern in einem 15 m breiten Streifen stehen gelassen.

Die Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF) hat in ihrem Amtsbericht vom 06.03.2025 den Rodungen und Ersatzleistungen mit Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt, nach Abschluss der Auffüllerarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen (Wassernutzung, Lärm, Staub, zusätzlicher Verkehr) erfolgt durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (UVP).

Durch die Rodungen für den Kiesabbau entstehen neue Waldränder, welche in ihrer Stabilität gefährdet sein können. Es ist vorgesehen vor der angrenzenden Rodung Massnahmen zur Waldrandstabilisierung durchzuführen. Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung aufgrund der geplanten Stabilisierungsmassnahmen nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 240'165 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Für die definitiven Rodungen von 9'387 m² konnte auf der Parzelle Nr. 386, Niederbipp ein Ersatz gefunden werden.

Zudem werden die Flächen der definitiven Rodungen nach Abschluss der Erweiterung Bergviertel wieder aufgeforstet. Dadurch entsteht ein Aufforstungsüberschuss von 7'248 m², welcher innerhalb von 20 Jahren nach Aufforstung für weitere Projekt als Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung steht.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Im UVB ist mit der Massnahme Wa-5 vorgesehen, bei der Wiederaufforstung einheimische und standortgerechte Strauch- und Baumarten zu wählen. Aufgrund der Klimaveränderung legt das AWN den Fokus auf klimafitte Baumarten, ob das auch einheimische Arten sein werden, lässt sich heute nicht abschätzen. Daher empfehlen wir, auf standortgerechte Arten zu setzen (► **Empfehlung**).

Zur Sicherstellung der freigegebenen Rodungsflächen von 73'564 m² der Rodungsetappen I, E1 und W wird eine Kautions von **CHF 1'000'000.—** in eingefordert. Bei jeder weiteren Rodungsfreigabe werden zusätzliche Kautions zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen fällig (► **Hinweis**).

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt und das Vorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

4.2 Beurteilung der Fristverlängerung für die Erweiterung Neubannbode (Etappen 5 und 6)

Mit der generellen Rodungsbewilligung 2005 bzw. 2013 wurde für die Erweiterung Neubannbode eine generelle Aufforstungsfrist bis zum 31.12.2040 festgelegt. Die Aufforstung hat etappenweise zu erfolgen. Die einzelnen Etappen erhielten jedoch keine eigene, kürzere Aufforstungsfrist. Entsprechend sind alle 6 als temporäre Rodungen freigegebenen Rodungsetappen bis spätestens dem 31.12.2040 (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.

Die IFF AG beantragt in der vorliegenden Planung eine Verlängerung der Aufforstungsfrist für die Etappe 5 bis 31.12.2048 und für Etappe 6 bis 31.12.2052. Daraus folgt eine Verlängerung der generellen Aufforstungsfrist bis 31.12.2052. Begründet wird das Gesuch auf Fristverlängerung mit dem aktuellen Abbau- und Auffüllstands. Gemäss IFF AG ist bereits heute absehbar, dass die Aufforstungsfristen der letzten beiden Etappen nicht eingehalten werden können. Der Auffüll-Rückstand beträgt 5 bis 8 Jahre. Zusätzlich müssen noch 5 Jahre für die Aufforstung mit Anwuchserfolg eingerechnet werden.

Die beantragte Fristverlängerung zeigt auf, dass in den bestehenden Planungen nicht genügend Zeit für die Aufforstung und die Sicherstellung des Anwuchserfolgs vorgesehen wurde. Ansonsten hätte ein Auffüll-

Rückstand von 5-8 Jahren eine Fristverlängerung von 5-8 Jahren zur Folge und nicht von 8-12 Jahren.

Die Etappe 5 wurde am 18.12.2018 als temporäre Rodung freigegeben. Die beantragte Aufforstungsfrist bis 31.12.2048 entspricht der maximal möglichen Dauer für temporäre Rodungen.

Die Etappe 6 wurde am 25.05.2022 als temporäre Rodung freigegeben. Die beantragte Aufforstungsfrist bis 31.12.2052 entspricht der maximal möglichen Dauer für temporäre Rodungen.

Die Ersatzaufforstungsfläche von 2'500 m² für den definitiv gerodeten Erschliessungskorridor grenzt an die Aufforstungsetappen II und III der Überschüttung Holzacher Ost an. Die Aufforstung wurde bisher nur teilweise umgesetzt und wird aus pragmatischen Gründen mit der Aufforstungsetappe III Überschüttung Holzacher Ost (siehe Kapitel 4.3) beurteilt.

Das Gebiet Holzacher, Neubannbode und Bergviertel wird auch in den kommenden Jahrzehnten vom Kiesabbau und der Grubenauffüllung geprägt sein. Eine Verlängerung der Aufforstungsfristen führt dazu, dass die entsprechenden Grubenflächen länger offen sein werden. Allerdings ist die negative Auswirkung auf Landschaft, Ökologie und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der bewilligten und vorliegenden Planung akzeptabel.

Die beantragten Fristverlängerungen für die Aufforstung der Etappe 5 bis 31.12.2048 (Anwuchserfolg gesichert), die Aufforstung der Etappe 6 bis 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) sowie der generellen Aufforstung bis spätestens 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) kann in Aussicht gestellt werden.

4.3 Beurteilung der Fristverlängerung für die Überschüttung Ost Holzacher (Etappen I, II, III)

Mit der generellen Rodungsbewilligung 2010 wurde für die Überschüttung Ost Holzacher eine generelle Aufforstungspflicht bis zum 31.12.2024 festgelegt. Die Aufforstung erfolgt in drei Etappen (I, II und III), wobei jede Etappe eine eigene, teilweise kürzere Aufforstungsfrist erhalten hat (2014, 2019 und 2024).

Die IFF AG hat am 17.08.2023 ein Gesuch auf Fristverlängerung gestellt. Die gewünschte Verlängerung der Aufforstungsfrist der temporären Rodungen konnte jedoch nicht erteilt werden. Es wurde ein anderer Lösungsvorschlag erarbeitet (definitive Rodung Fläche Schlammweiher, Verzicht auf restliche Überschüttung) und in die vorliegende Planung integriert.

Etappe I (westliche Etappe, Aufforstungsfrist 2014) ist bis auf eine kleine Ecke (526 m²) aufgeforstet. Die ausstehende Aufforstungsfläche wird aus pragmatischen Gründen zusammen mit der angrenzenden Etappe III beurteilt. Die Abnahme der Aufforstungsetappe I durch die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland ist noch ausstehend. Für Etappe I wird keine Fristverlängerung benötigt.

Etappe II (östliche Etappe, Aufforstungsfrist 2019) ist ebenfalls grösstenteils aufgeforstet. Ausstehend ist ein Teilbereich, welcher aktuell noch als Waldbodendepot genutzt wird. Weiter sind kleinere Fehlflächen angrenzend an das Landwirtschaftsland festgestellt worden, welche gemäss Besprechung vom 15.01.2024 umgehend in Angriff genommen worden sind. Gemäss Planung kann das Bodendepot bis 2030 aufgelöst und die Fläche aufgeforstet werden. Eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden. Etappe II ist bis spätestens 31.12.2032 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert).

In Etappe III wurde bisher noch nicht mit den Rekultivierungs- und Aufforstungsarbeiten begonnen, da die ursprünglich bewilligte Topografie noch nicht hergestellt war. In der vorliegenden Planung wird berücksichtigt, dass auf die Auffüllung im Bereich der Etappe III verzichtet wird und der Schlammweiher weiter betrieben wird. Die aktuelle Topografie entspricht somit der neu geplanten Endtopografie. Die Aufforstungsfläche, welche durch den Schlammweiher beansprucht wird, wird neu definitiv gerodet. Die restliche Aufforstungsfläche kann gemäss vorliegender Planung bis 2028 mit Anwuchserfolg umgesetzt werden. Eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden. Etappe III, die ausstehende Fläche aus Etappe I sowie die Ersatzaufforstungsfläche aus der Erweiterung Neubannbode sind bis spätestens 31.12.2028 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert).

4.4 Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Durch den geplanten Waldabstand von 2 m für den Materialabbau ist eine Gefährdung der angrenzenden Waldbestände zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann nicht erteilt werden. Der Waldabstand ist auf mindestens 5 m zu erweitern.

4.5 Beurteilung forstliche Bauten

Den geplanten forstlichen Erschliessungen kann gemäss Endgestaltungsplan zugestimmt werden. Die Waldstrassen werden künftig forstlich genutzt und dienen als Zufahrt für die Waldbewirtschaftung. Die dafür beanspruchte Fläche bleibt damit rechtlich Waldareal (Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 4 Bst. a WaV).

4.6 Beurteilung weitere Umweltauswirkungen

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich und nachvollziehbar. Der Projekt- und Standortbeschrieb sowie die Darstellung des Ausgangszustands für die Beurteilung sind ausreichend. Untersuchungsperimeter und -zeiträume sind zweckmässig gewählt. Die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt während der Bau- und der Betriebsphase können abschliessend beurteilt werden.

4.7 Beurteilung der Überbauungsordnung

00 Perimeter

Keine Bemerkungen.

01 Abbauplan

Zwischen dem Rodungsperimeter und dem Abbauperimeter sind nur 2 m Abstand eingeplant. Dieser Abstand ist auf mindestens 5 m zu erweitern, um die Wurzeln der angrenzenden Baumbestände zu schonen. Die UeO-Pläne sind entsprechend anzupassen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

02 Endgestaltung Minimalvariante & 03 Endgestaltung Maximalvariante

Gemäss Erläuterungsbericht unterliegen die Abbau- und Auffüllmengen marktbedingt grossen jährlichen Schwankungen (Abbau: 145'000 bis 388'000 m³_{fest}, Auffüllung: 115'000 bis 550'000 m³_{fest}). Das langjährige Mittel liege bei 215'000 m³_{fest} für den Abbau und 270'000 m³_{fest} für die Auffüllung. Aufgrund von verschiedenen Grossprojekten in der Umgebung geht die Planung für die Erweiterung Bergviertel jedoch von höheren jährlichen Mengen aus, namentlich von Mengen im Bereich von 250'000 m³_{fest} im Kiesabbau und 320'000 m³_{fest} in der Aushubablagerung. Dies entspreche in etwa den im regionalen Richtplan ADT Oberaargau hinterlegten Zahlen. Da der festgesetzte Perimeter im Richtplan grösser ist als der Abbauperimeter in der vorliegenden Nutzungsplanung können wir diese Angaben nicht prüfen (► **Hinweis**).

Gemäss AGR überwiegt der jährliche Bedarf an Kies (gemäss AGR ca. 3-4 m³ pro Person und Jahr) generell denjenigen an Deponievolumen (gemäss AGR ca. 3 m³ pro Person und Jahr). Zudem stellen wir fest, dass die überwiegende Mehrheit der Deponien bewilligte Aufforstungsfristen nicht einhalten kann, da innerhalb des geplanten Zeitraums keine ausreichenden Mengen von geeignetem Material deponiert werden können. Wir äussern daher aufgrund der eingeplanten Richtmengen Bedenken, ob die Aufforstungsfristen im vorliegenden Fall eingehalten werden können (► **Hinweis**). Daher sehen wir sowohl die Minimalvariante wie auch die Maximalvariante aus verschiedenen Gründen kritisch.

Angesichts der erläuterten Bedenken ist fraglich, weshalb die Minimalvariante ein Auffüllen auf den Ursprungszustand vorsieht. Realistischer wäre wohl eine Minimalvariante, die mit einer Terrainveränderung (geringere Auffüllhöhe) einhergeht. Aus walddrechtlicher Sicht ist eine reduzierte Minimalvariante zu planen oder der Bedarf für die bestehende Minimalvariante präzise herzuleiten (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Beantragt wird die Baubewilligung der Maximalvariante. Diese sieht eine Überhöhung des ursprünglichen Terrains vor, um die wegfallenden Auffüllvolumina aus der Überschüttung Ost Holzacher abzudecken.

Aufgrund der erläuterten Bedenken ist unklar, weshalb die Maximalvariante von Beginn weg bewilligt werden soll. Angesichts der allgemeinen Schwierigkeiten, Deponien rechtzeitig zu füllen und aufzuforsten, ist es aus waldrechtlicher Sicht unabdingbar, die Minimalvariante zu bewilligen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Sollte der Auffüllfortschritt doch schneller erfolgen, wäre ein späterer Wechsel auf die Maximalvariante einfach möglich als umgekehrt. Dafür ist es allerdings nötig, den Zeitpunkt (abhängig vom Füllstand) und das Vorgehen für den Wechsel von Beginn weg klar zu definieren (► **Genehmigungsvorbehalt**). Einen umgekehrten Wechsel von der Maximalvariante auf die Minimalvariante sehen wir mit grösseren Schwierigkeiten verbunden. Die geplante Überhöhung in Form eines Hügels im Bereich der Etappen 5 und 6 Neubannbode sowie im Bereich der Rodungsetappen I und II Bergviertel muss bereits früh im Auffüllprozess angegangen werden. Falls festgestellt wird, dass sich die Aufforstungen verzögern, ist es realistisch mit der geplanten Maximalvariante bereits zu spät einen Wechsel zur Minimalvariante umzusetzen. Aus waldrechtlicher Sicht müssen alternative Ausgestaltungen der Endtopografie der Maximalvariante geprüft werden (► **Genehmigungsvorbehalt**).

04 Schnitte

Keine Bemerkungen.

Vorschriften Niederbipp & Oberbipp

In Art. 8 Abs 3 wird festgehalten, dass die Endgestaltung Maximalvariante baubewilligt wird. Wir verweisen hierzu auf unsere Bedenken (siehe 03 Endgestaltung Maximalvariante) (► **Hinweis**).

In Art. 22 Abs. 2 (Niederbipp) bzw. Art. 20 Abs. 2 (Oberbipp) wird die Geltungsdauer umschrieben. Dabei soll der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist, auf Antrag der Grubenkommission durch den Gemeinderat beschlossen werden. Dem kann aus waldrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Rekultivierung von Wald ist erst dann abgeschlossen, wenn die Abteilung Walderhaltung die Aufforstung (Anwuchserfolg gesichert) abgenommen hat (► **Hinweis (Niederbipp) / ► Genehmigungsvorbehalt (Oberbipp)**).

5. Anträge

- 5.1 **Antrag zur Rodung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.**
- 5.2 **Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Baute in Waldnähe (2m) kann nicht erteilt werden.**
- 5.3 **Antrag zu forstlichen Bauten: Die beantragte Bewilligung der forstlichen Bauten kann in Aussicht gestellt werden.**

6. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 6.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 6.2 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
- 6.3 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.
- 6.4 Die Gesuchsunterlagen sind wie in Kapitel 3 Formelles zu korrigieren, zu ergänzen und einzureichen.
- 6.5 Angaben zum zeitlichen Ablauf (Rodung, Aufforstung, Auffüllstände) für alle Teilflächen sind einzureichen.
- 6.6 Es ist nachzuweisen, dass die effektiv ausgeführte definitive Rodung des Erschliessungskorridors (für Abbau Neubannbode, im Aufforstungsperimeter Überschüttung Ost Holzacher) maximal die ursprünglich bewilligte Rodungsfläche beträgt.
- 6.7 Der Abstand zwischen Rodungsperimeter und Abbauperimeter ist auf 5 m zu erhöhen.
- 6.8 Es ist eine reduzierte Minimalvariante zu planen oder der Bedarf für die bestehende Minimalvariante präzise herzuleiten.
- 6.9 Die Minimalvariante ist zu bewilligen.

- 6.10** Das Vorgehen und der Zeitpunkt für den Wechsel von der Minimalvariante zur Maximalvariante sind klar zu definieren.
- 6.11** Alternative Ausgestaltungen der Maximalvariante sind zu prüfen.
- 6.12** Art. 20 (Oberbipp) der Überbauungsvorschriften ist dahingehend anzupassen, dass der Abschluss der Rekultivierung und Endgestaltung nicht allein durch die Gemeinderäte beschlossen werden kann.

7. Bedingungen zur Rodung

- 7.1** Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2048 befristet**.
- 7.2** Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.
- 7.3** Der Gesuchsteller hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung der Rodungsetappen I, E1 und W eine **Kautions von CHF 1'000'000.—** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an den Gesuchsteller zurückgegeben.

8. Auflagen zur Rodung

- 8.1** Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 8.2** Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 8.3** Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 8.4** Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, untenstehende Flächen auf den aufgeführten Parzellen nach Weisungen der **Abteilung Walderhaltung Region Mittelland** mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.
- **Generell: 256'800 m² bis 31.12.2063**, auf den Parzellen
Niederbipp: 861, 862 und 863
Oberbipp: 640, 643 und 1097
 - **Rodungsetappe I (temporäre Rodungen): 64'176 m² bis 31.12.2058**, auf den Parzellen
Niederbipp: 861, 862 und 863
Oberbipp: 640
 - **Rodungsetappe E1 und W (definitive Rodungen): 9'388 m² bis 31.12.2033**, auf den Parzellen
Niederbipp: 862 und 863
- 8.5** Die **Aufforstungsfristen** verschiedener Etappen aus vorangehenden Rodungsbewilligungen werden wie untenstehend **verlängert**. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die Flächen nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.
- **Etappe 5 (Neubannbode): bis 31.12.2048**
 - **Etappe 6 (Neubannbode): bis 31.12.2052**
 - **Ersatzaufforstung für definitive Rodung (Neubannbode): bis 31.12.2028**
 - **Etappe II Holzacher: bis 31.12.2032**
 - **Etappe III Holzacher: bis 31.12.2028**
- 8.6** Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

9. Hinweise zur Rodung

- 9.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 9.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 2'000
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 9.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau, zulasten der untenstehenden Parzellen die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.
- **Niederbipp: 861, 862 und 863**
 - **Oberbipp: 640, 643 und 1097**
- 9.4 Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.
- 9.5 Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, zuzustellen).

10. Hinweise zur Baute in Waldnähe

- 10.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 10.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

11. Gebühren

Die Gebühren werden bei der Genehmigung erhoben.

Abteilung Walderhaltung Standort Bern



Marianne Greber
Spezialistin Waldrecht

Beilage

- Merkblatt «Anforderungen Rodungsgesuch»

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland > wald.mittelland@be.ch
- Amt für Umwelt und Energie, Alain Gubler > alain.gubler@be.ch
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Jonas Arnaiz > jonas.arnaiz@be.ch



Merkblatt AWN Walderhaltung

Anforderungen Rodungsgesuch

Zweck

Leitfaden für die Einreichung von Rodungsgesuchen für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, Projektverfassende und Leitbehörden.

Formelle Anforderungen

Ein Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen in elektronischer* Form:

Rodungsgesuchsformular BAFU	Seiten 1 bis 3 ausgefüllt und durch Gesuchsteller / Gesuchstellerin unterzeichnet
Übersichtsplan 1:25'000	
Rodungs- und Aufforstungspläne Ggf. Pläne Ersatzmassnahmen Natur & Landschaft	im Massstab 1:500 bis 1:5'000 mit: <ul style="list-style-type: none">– Name und Adresse der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers– Politische Gemeinde– Parzellennummer mit eingetragener Rodungs- und Aufforstungsfläche je Parzelle– Nordrichtung sowie Datum und Unterschrift der Planerstellerin / des Planerstellers
Unterzeichnete Einverständniserklärung der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	worin sich dieser/diese verpflichtet, das Grundstück für die Rodung, die Aufforstung oder die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung zu stellen sowie die Kulturänderung im Grundbuch und im Vermessungswerk eintragen zu lassen.
Geodaten zu <ul style="list-style-type: none">– Rodungsflächen– Realersatz (Neue Aufforstungsflächen)– Flächen Ersatzmassnahmen zu Gunsten Natur & Landschaft (N + L)	Detailanforderungen siehe Rückseite

* Ohne zusätzliche Aufforderung müssen keine Papierunterlagen mehr eingereicht werden. Falls eine Grundbucheintragung erforderlich ist, wird vorläufig noch das Einverständnis Grundeigentümerin zu Aufforstung mit Originalunterschrift sowie der zugehörige Aufforstungsplan eingefordert.

Vorgehen

Die Rodungsgesuchsakten sind mit allen übrigen Gesuchsakten bei der Leitbehörde einzureichen. Die Leitbehörde ist für die Koordination der Verfahrensabläufe zuständig (inkl. Bekanntmachung und öffentliche Auflage). Die Geodaten können direkt an die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung geschickt werden.

Ein Rodungsgesuch muss immer im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden. In der Publikation ist mindestens der Begriff «Rodung gemäss Art. 5 WaG» zu erwähnen.

Weiteres

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich an das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung (waldrecht@be.ch) oder ihre Ansprechperson in der Waldabteilung wenden.

Anforderungen Geodaten

Format: gezipptes **Shapefile** im Bezugssystem **CH1903+ LV95** (EPSG: 2056)

Geometrie: Polygon

Inhalt: pro Shapefile mindestens die drei Dateien ***.shp**, ***.shx** und ***.dbf**
optional das dazugehörige Projektionsfile ***.prj**
nicht nötig sind weitere Dateien wie ***.sbn**, ***.xml**, ***.cpg** etc.

Hinweis: Die Dateien direkt zippen und nicht einen Ordner, der die Dateien enthält.

Form: Pro Typ (i.) **Rodung temporär**, (ii.) **Rodung definitiv**, (iii.) **Realersatz** und (iv.) **Massnahmen N+L** je ein separat gezipptes Shapefile.

Ein Typ kann beliebig viele Objekte (z. B. mehrere Rodungsflächen) enthalten. Sind die Rodung / der Realersatz etappiert, so muss der Typ mindestens in die Etappen aufgeteilt sein.

Die einzelnen Objekte (Features) müssen als **Singlepart** und nicht als Multipart vorliegen.

Dateinamen: Die separaten Dateien (*.shp, *.shx und *.dbf) sowie das Zip-File müssen **gleich heissen**.

Die Namensgebung ist grundsätzlich frei, jedoch sollte der Name die **Info enthalten, um welchen Typ es sich handelt** (siehe vorheriger Punkt «Form»).

Beispiel (Definitive Rodung mit Realersatz):

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Realersatz_xy.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
Realersatz_xy.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
Realersatz_xy.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
Realersatz_xy.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Realersatz_xy.zip	18.12.2023 13:55	zip Archive	2 KB
Rodung_xy_def.zip	18.12.2023 13:57	zip Archive	2 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Rodung_xy_def.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
Rodung_xy_def.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
Rodung_xy_def.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
Rodung_xy_def.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Barbara Lustenberger
+41 31 636 59 66
barbara.lustenberger@be.ch

Tiefbauamt, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

18.03.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
Interne Auftrags-Nr.: 2025-013

Vorprüfung UeO Bergviertel und Baubewilligung: Wasserbau, Strassenlärm, Wanderweg, Kantonsstrasse

Gemeinde	Oberbipp / Niederbipp		
Vorhaben	UeO «Erweiterung Bergiertel» und Baubewilligung nach Art. 88		
Gesuchsteller	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp		
Ortsbezeichnung	Bergviertel Niederbipp/Oberbipp, Parzellen 640 / 1097 / 643 (Oberbipp) und 861 / 862 (Niederbipp)		
Beurteilungsgrundlagen	Überbauungsordnung, Projektpläne und UVB vom 30.08.2024		
Eingangsdatum	28.01.2025	Behandlungsfrist	02.03.2025

1. Wasserbau

Folgendes Gewässer ist vom Vorhaben betroffen: Weidrainbächli.

Die Details sind frühzeitig mit dem zuständigen Projektleiter Wasserbau des Oberingenieurkreis IV zu besprechen.

Naturgefahrenstechnisch (Wasserprozesse) handelt es sich um ein unkritisches Vorhaben. Diesbezüglich sind keine Auflagen und Hinweise notwendig.

Auflagen

- 1.1 Nach Art. 37 GSchG müssten bei Fliessgewässern, welche durch das Vorhaben tangiert würden, ökologische Aufwertungsmassnahmen geprüft resp. Ausdolungen ins Auge gefasst werden.
- 1.2 Nach Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinwasser) versickern zu lassen. Ein Anschluss an einen Vorfluter würde nur über ein zwischengeschaltetes Retentionssystem bewilligt. Zudem müsste nachgewiesen werden, dass die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Dies trifft auch auf die Grubenentwässerungen zu.

1.3 Die exakten Positionen der tangierten eingedolten Gewässerabschnitte wären uns zwecks Korrektur der GNBE-Karte zuzustellen. Erfahrungsgemäss stimmen die planerisch dargestellten Verläufe von Eindolungen nur sehr ungenau mit der Realität überein.

Hinweise

- Gewässerquerungen durch Erschliessungsstrassen wären bewilligungsfähig.
- Einer generellen Überbauung der eingedolten Gewässer (z.B. durch parallel führende Strassenabschnitte oder sonstige Anlagen) könnten wir gestützt auf Art. 38 GSchG nicht zustimmen.

2. Strassenlärm

Nach Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) darf der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Absatz a) oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Absatz b).

Der Aussage bezüglich Sanierungsbedürftigkeit der Kantonsstrasse (ohne Projekt) stimmen wir zu (die KS 244 weist auf dem betroffenen Abschnitt bereits Grenzwertüberschreitungen auf). Folglich kommt Art. 9, Abs. b zum Tragen.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erzeugt der Betrieb der Anlage max. 346 Fahrten pro Tag (Szenario 2). Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten Berechnungen scheinen plausibel und an sinnvollen Standorten. Aufgrund der Pegelzunahme bedingt durch das projektabhängige Verkehrsaufkommen von 0.3 resp. 0.4 dB(A) wird Art. 9, Abs. b der LSV eingehalten.

3. Wanderweg

Im südwestlichen Projektperimeter, bei Rumisberger Waldütte, verläuft die im Sachplan Wanderroutennetz eingetragene Hauptwanderoute Niederbipp-Schwarzhäusern. Der Projektperimeter und der Abbau-perimeter reichen bis an den Weg heran, beinhalten diesen aber nicht. Mit der Massnahme Lan-3 sind wir einverstanden.

Auflagen

- 3.1 Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
- 3.2 Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
- 3.3 Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.

4. Kantonsstrasse

Das Vorhaben grenzt an die Kantonsstrasse Nr. 244. Die Erschliessung ist bestehend und genügt aktuell den Anforderungen.

Auflagen

- 4.1 Wenn die Grubenerschliessung an die Kantonsstrasse den Anforderungen nicht mehr genügt, sind die notwendigen Anpassungen zu Lasten des Verursachers zu realisieren und finanzieren. In diesem Fall ist frühzeitig mit dem OIK IV Kontakt aufzunehmen.
- 4.2 Das Bauvorhaben erfordert über eine längere Zeit umfangreiche Materialtransporte. Die Kantonsstrasse darf dabei nicht übermässig verunreinigt werden.
- 4.3 Der Bauherr hat ein wirkungsvolles Reinigungskonzept (z. B. Radwaschanlage mit Wanne, Wassersprühanlage, Einsatz von Strassenreinigungsmaschinen) auszuarbeiten. Dieses Konzept muss von uns vor Baubeginn genehmigt werden. Ohne unsere Zustimmung darf namentlich nicht mit dem Aushub begonnen werden.
- 4.4 Der Strasseneigentümer behält sich bei übermässiger Verschmutzung vor, weitergehende Massnahmen zu verlangen, oder reinigt die Strasse selbst und stellt dem Bauherrn den Aufwand in Rechnung (Art. 67 SG). Der Strasseneigentümer kann bis zum Einsatz einer ausreichenden Reinigung der Transportfahrzeuge bzw. der Strasse die Einstellung der Aushubtätigkeiten anordnen (Art. 46 BauG).
- 4.5 Die Reinigung der Kantonsstrasse Nr. 244 im Abschnitt Bahnübergang Weiherhöhe bis Holzhausern-Distelweg muss mind. einmal wöchentlich erfolgen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Barbara Lustenberger
wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an
– Strasseninspektorat, Wasserbau



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Claudia Schmid
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 277154 31. März 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.21102 /
2024.DIJ.21219 /
UVP-Nr. 1176

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinden	Oberbipp und Niederbipp
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Iff AG Kies und Beton, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort	Bergviertel Oberbipp und Niederbipp
Koordinaten	2 620 153 / 1 233 231
Gesuch vom	10. Oktober 2024
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Kiesabbauerweiterung Bergviertel
Gesuchsformulare	eBau-Formulare (keine eBau-Geschäfte)
Gesuchsunterlagen	Baugesuche mit Beilagen
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Ansprechpersonen	Materialabbau / Baulicher Grundwasserschutz	
	Mégroz Roger	+41 31 633 85 39
	Belastete Standorte	
	Kleiber Hans-Peter	+41 31 633 39 95
	Hydrometrie	
	Jaun Simon	+41 31 633 38 14
	Industrie, Gewerbe, Tankanlagen	
	Portenier Thomas	+41 31 633 39 67
	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	
Schoch Marc	+41 31 636 28 31	
Planerischer Grundwasserschutz		
Tschumper Rolf	+41 31 633 39 98	

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerschutzbewilligung Amt für Wasser und Abfall vom 11. Mai 2016
---------------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Die Grundstücke mit den Parzellen-Nrn. 841 und 842 sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 09810004 aufgeführt.
- 1.3. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Hydrometrie / Grundwasserschutz

- 1.4. Im Projektperimeter befindet sich die ehemalige Grundwasser-Messstation G004 des AWA: WAWIS-Nr. 620/233.12, Koordinaten 2620150/1233290. Die Bohrung wird vom AWA nicht mehr als Messstation benötigt. Bei Bedarf kann diese vom Bewilligungsnehmer zu eigenen Überwachungszwecken übernommen werden. Ein allfälliges Interesse an der Bohrung ist vorgängig bei dem AWA, Hydrometrie (simon.jaun@be.ch) und Grundwasser bzw. Materialabbau (roger.megroz@be.ch) anzumelden. Die Details für eine Übernahme der Messstation G004 sind separat zu regeln.
- 1.5. Falls die ehemalige Grundwasser-Messstation G004 (WAWIS-Nr. 620/233.12) nicht vom Bewilligungsnehmer übernommen wird oder diese im Rahmen des fortschreitenden Abbaus rückgebaut wird, ist diese vor den Abbauarbeiten fachgerecht aufzufüllen und rückzubauen. Der untere Bereich der Bohrung 74 m – 40 m unter Terrain ist mit Kompaktonit dicht zu verschliessen. Der obere Bereich 0 – 40 m unter Terrain ist mit Sand aufzufüllen. Die Arbeiten sind durch ein fachlich kompetentes Geologiebüro zu begleiten und zu dokumentieren. Die Ausserbetriebnahme ist dem AWA zu melden, inkl. Kurzdokumentation der ausgeführten Arbeiten und GW-Spiegel vor Auffüllung: geologisches.archiv@be.ch

Materialabbau / Grundwasserschutz

- 1.6. Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens ist der Erlass der Überbauungsordnung "Erweiterung Bergviertel" sowie die gleichzeitige Aufhebung der Überbauungsordnungen Nr. 2 und Nr. 7.
- 1.7. Durch die Aufhebung der genannten Überbauungsordnungen entfällt die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Gewässerschutzbewilligungen; diese verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 1.8. Es wird beantragt, die Unterlagen nach Bereinigung der nachstehenden Genehmigungsvorbehalte (vgl. Punkte 1.9 bis 1.17 und 1.19 bis 1.23) sowie der Überarbeitungsanträge dem AWA zur erneuten Prüfung und Bewilligung vorzulegen.
- 1.9. **Genehmigungsvorbehalt:** Die in den Gesuchsunterlagen enthaltenen Angaben zur Geologie und Hydrogeologie reichen zum Verständnis der hydrogeologischen Verhältnisse, zur Festlegung der Abbaukoten sowie zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Erweiterungsgebiets aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau nicht aus.
Des Weiteren stellt der Fachbereich Grundwasser bzw. Materialabbau des AWA fest, dass trotz der in der Gewässerschutzbewilligung vom 11. Mai 2016 vorgeschriebenen Überwachung des Grundwassers bisher keine Informationen diesbezüglich zum AWA gelangt sind. Das AWA behält sich vor, nach Eingang der erforderlichen Unterlagen die Abbaukoten in den bestehenden Abbauetappen zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen.
- 1.10. **Genehmigungsvorbehalt:** Ein hydrogeologischer Bericht mit folgendem Inhalt ist nachzureichen:
 - Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektperimeter.
 - Grundwasserspiegelmessungen, numerische und grafische Darstellung.
 - Darstellung und Beschreibung der zeitlichen Verläufe der Grundwasserpegel (vollständige Zeitreihen).
 - Herleitung des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels.
 - Isohypsenplan des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels im Abbauperimeter. Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen.
 - Isolinienplan der Abbaukoten (2 m über dem 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegel). Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen.

Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau sind verschiedene Angaben in den Überbauungsvorschriften vom 30. August 2024 in der zur Vorprüfung eingereichten Fassung zu überarbeiten:
- 1.11. **Genehmigungsvorbehalt:** Im Artikel 4 Absatz 1 bzw. 2 muss der Punkt "maximale Abbaukote und Höhenkurve Abbausohle" entfernt werden, da die maximale Abbaukote durch das AWA in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt wird. Infolgedessen ist der Absatz 2 von Artikel 4 wie folgt anzupassen:
¹In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):
²Inhalte UeO Erweiterung Bergviertel
 - Perimeter Überbauungsordnung
 - Abbau- und Auffüllperimeter
 - Abbauetappen (A-D)
 - Bereich für Bodendepot
 - Bereich Eichen (keine Rodung)
 - Topografie im Endzustand
 - Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz
 - Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb»"

- 1.12. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Artikel 6 Absatz 3 "Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das AWA. Das AWA hört vor der Etappenfreigabe das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) / Abteilung Naturförderung (ANF) an und holt die Freigabe für die Rodungsetappe beim Kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ein." ist wie folgt anzupassen: Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das AWA. Hierzu zieht das AWA das AWN für die Prüfung der walddrechtlichen Bewilligung sowie das LANAT, Fachstelle Boden sowie das AGR (Abteilung Kantonsplanung) bei.
- 1.13. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Artikel 7, "Die maximale Abbaukote richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen (höchster Grundwasserspiegel). Die Bestimmung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das AWA." muss wie folgt angepasst werden: Im Gewässerschutzbereich A_u ist die maximale Abbaukote gemäss Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Zuge der Etappenfreigabe durch das AWA.
- 1.14. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Artikel 8 Absatz 1 "Die Auffüllung der Kiesgrube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden." muss wie folgt angepasst werden: Die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruch- und Abraummateriale erfolgen, das den Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) entspricht. Die Betreiberin hat den Eingang des zuzuführenden Materials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren.
Das Auffüllmaterial ist so zu verbauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.
- 1.15. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Artikel 17 Absatz 1 "Für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 BauV (kantonale Bauverordnung) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit." ist wie folgt anzupassen: Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen.
- 1.16. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Artikel 17 Absatz 2 "Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der Überbauungsordnung nicht nachkommt, können die Gemeinderäte Niederbipp und Oberbipp über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus diesem Fonds verfügen (Art. 34 BauV)." wird als unzutreffend erachtet und ist daher zu streichen.
Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau ist der Überbauungsplan 1 vom 30. August 2024 in der Fassung, die zur Vorprüfung eingereicht wurde, zu überarbeiten:
- 1.17. **Genehmigungsvorbehalt:** Die im Überbauungsplan 1 angegebene Abbaukote ist nicht verbindlich und muss in der Legende als unverbindlich gekennzeichnet werden. Im Gewässerschutzbereich A_u richtet sich die maximale Abbaukote nach Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Etappenfreigabe durch das AWA.
Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau sind Angaben zum Überbauungsplan 2 vom 30. August 2024 in der Fassung, die zur Vorprüfung eingereicht wurde, einzureichen:
- 1.18. Gemäss Legende im Überbauungsplan 2 ist eine Versickerungsmulde dargestellt. Es sind Angaben zu den entwässerten Flächen sowie zum Aufbau der Mulde nachzureichen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Überbauungsplan 2



Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau ist der Erläuterungsbericht vom 30. August 2024 in der Fassung, die zur Vorprüfung eingereicht wurde, zu überarbeiten:

- 1.19. **Genehmigungsvorbehalt:** Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.3, Seite 18, zum Gewässerschutz können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.3 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts überarbeitet werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau ist der Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. August 2024 in der Fassung, die zur Vorprüfung eingereicht wurde, zu überarbeiten:

- 1.20. **Genehmigungsvorbehalt:** Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.8, Seiten 29 bis 33, zum Grundwasser können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.8 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts und der Messdaten überarbeitet werden.
- 1.21. **Genehmigungsvorbehalt:** Die Massnahmen zum Grundwasser auf Seite 33, Kapitel 5.8.4, müssen mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" ergänzt werden (z.B. Eingangskontrolle, Materialprüfung).
- 1.22. **Genehmigungsvorbehalt:** Die Massnahmenübersichtstabelle auf Seite 56, Kapitel 6, muss mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung der Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" ergänzt werden.
- 1.23. **Genehmigungsvorbehalt:** Der Anhang 5.8-1 (Isohypsenkarte) muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden. Des Weiteren müssen die Isohypsen mit den Grundwasserspiegelmessungen abgeglichen werden.

Industrie und Gewerbe

- 1.24. Die Ableitung von Kieswaschwasser in sogenannte "Schlammweiher" wird heute und in näherer Zukunft durch das AWA weiterhin so akzeptiert resp. als heutiger Stand der Technik angesehen. Das AWA behält sich vor, weitergehende Kieswaschwasserbehandlungen zu verfügen, sollte dies aus heute noch unbekanntem, umwelttechnischen Gründen notwendig werden.

Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

- 1.25. Das Vorhaben (Betanken von Dieselfahrzeugen) wird aus der Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen als umweltverträglich beurteilt.

2. Hinweise

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 2.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- 2.2. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

3. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 1'290.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2025.04.02
08:57:30 +02'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)
- KVU Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöl Tankanlagen auf Baustellen

Kopien (per E-Mail)

- AUE, Alain Gubler: alain.gubler@be.ch
- AGR: OundR.agr@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Interne Dienstleistungen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 14. August 2020

Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten

- Gegenstand** Dieses Merkblatt erläutert das Vorgehen bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen sind. Bei solchen Projekten muss die Bewilligungsbehörde einen Amts- oder Fachbericht beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) einholen.
- Rechtsgrundlagen** Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)
Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1)
Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111)
- Voruntersuchung** Bei Bauvorhaben, welche einen belasteten Standort tangieren, ist eine Voruntersuchung einzureichen, wenn das Vorhaben insbesondere folgende Arbeiten umfasst (Art. 26 Abs. 1 AbfV):
- a Aushub,
 - b Neubau von Bauten und Anlagen,
 - c Umbau und Erweiterung von Bauten und Anlagen, wenn der belastete Standort davon betroffen ist (z.B. Veränderung von Grundmauern und Untergrund, in denen Schadstoffe vermutet werden oder Anbau an ein Gebäude, in dessen Umgebung Schadstoffe vermutet werden) oder
 - d wesentliche Umbauten und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die erhebliche Investitionen auslösen.
- Eine Voruntersuchung muss insbesondere nicht eingereicht werden (Art. 26 Abs. 2 AbfV):
- a bei kleinen Bauvorhaben, die keinen Einfluss auf den belasteten Standort haben (z.B. Fassaden- oder Innenrenovation des Gebäudes, Dachausbau),
 - b wenn angesichts der geringen Belastung des Standorts die Massnahmen, die zu treffen sind, gestützt auf die bereits vorhandenen Angaben beurteilt werden können.
- Zweck der Voruntersuchung** Die Voruntersuchung muss einerseits nachweisen, dass eine allfällige spätere Sanierung des Standortes durch das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert wird und dass das Bauvorhaben nicht dazu führt, dass der Standort sanierungsbedürftig wird (Art. 3 AltIV). Andererseits muss aufgezeigt werden, wie der anfallende belastete Aushub entsorgt wird. Zu diesem Zweck muss ein Triage- und Entsorgungskonzept erarbeitet werden.

Durchführung der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung ist Bestandteil der einzureichenden Baugesuchsunterlagen. Deshalb muss sie während der Planungsphase des Bauvorhabens durchgeführt werden. Angesichts des Zeitbedarfs für eine Voruntersuchung ist andernfalls mit erheblichen Verzögerungen sowie Kostensteigerungen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu rechnen.

Versickerungsverbot

Auf belasteten Standorten besteht ein generelles Versickerungsverbot für Regenabwasser. Aus diesem Grund muss die Voruntersuchung auch die Grundlagen für die Beurteilung der bestehenden und der geplanten Meteorentwässerung enthalten (Art. 27 AbfV).

Vorgehen

Der Bauherrschaft wird empfohlen, nach Rücksprache mit dem AWA möglichst frühzeitig ein auf Altlasten spezialisiertes Büro für die Planungsarbeiten und die Durchführung der Voruntersuchung beizuziehen.

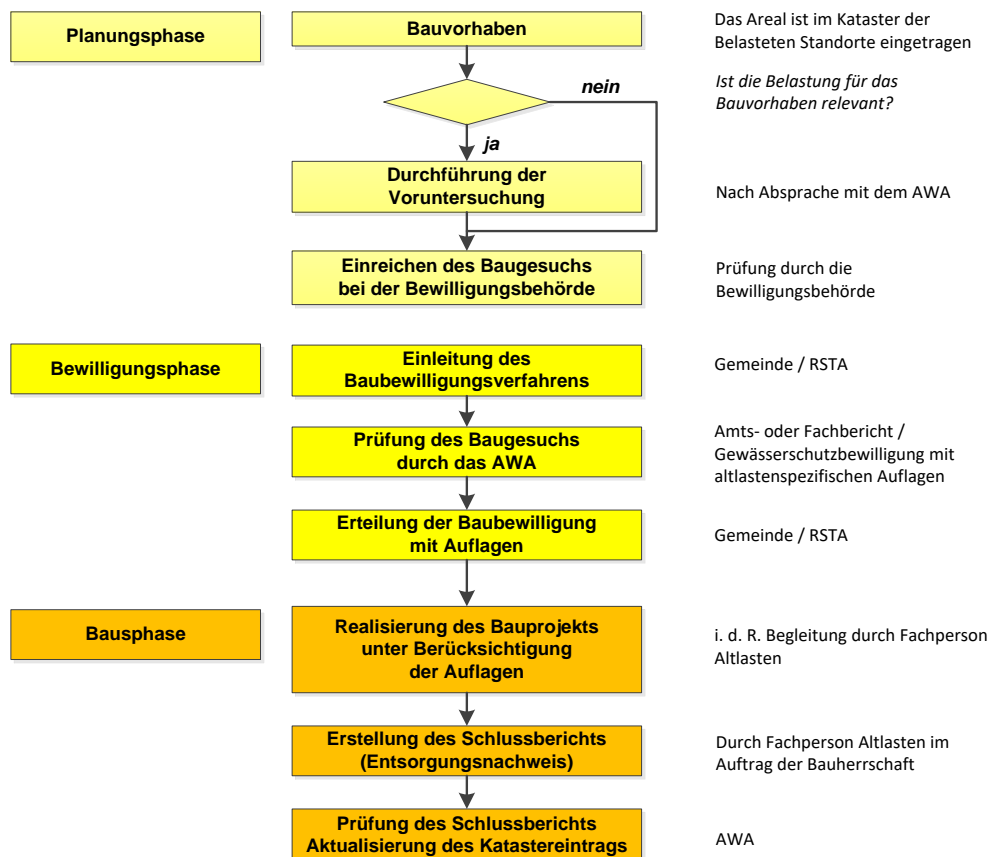
Der Umfang der Voruntersuchung muss mit dem AWA abgesprochen werden.

Ablauf des Bauvorhabens

Zur Sicherstellung des korrekten Ablaufs des Bauvorhabens verlangt das AWA im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens i.d.R., dass ein auf Altlasten spezialisiertes Büro die Bauphase, insbesondere den Aushub, begleitet.

Das von der Bauherrschaft beauftragte begleitende Büro dokumentiert die Triage und Entsorgung von belastetem Material und hält sämtliche relevanten Informationen in einem Schlussbericht fest. Dieser Bericht ist dem AWA nach Bauabschluss zur Stellungnahme zuzustellen. Das AWA aktualisiert auf dieser Grundlage allenfalls den Eintrag im Kataster der belasteten Standorte.

Ablaufschema





Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).

Wassergefährdende Stoffe, Betankung

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.

Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:

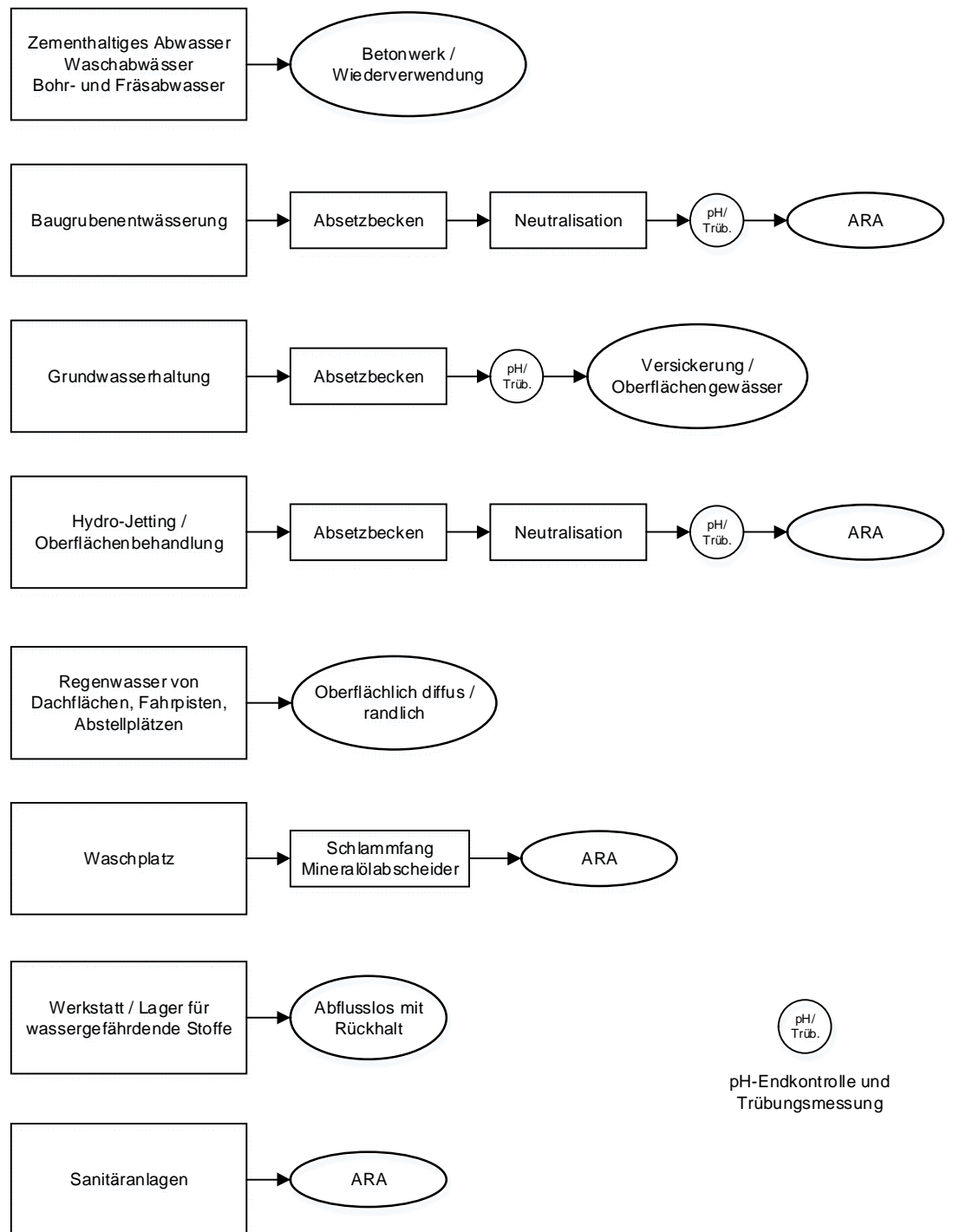
- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphalt usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

Abbrüche

Wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.

MERKBLATT ZUR VERWENDUNG VON MOBILEN DIESELÖL- TANKANLAGEN AUF BAUSTELLEN

Juni 2016

Gemeinsames Verständnis

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen und den Betrieb von mobilen Dieselöltankanlagen, welche am Lagerort (Baustellen) befüllt werden dürfen. Von diesem Merkblatt nicht betroffen sind die mobilen Betankungsanlagen bestehend aus Behältern mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter (Gebinde). Zur Anwendung als mobile Dieselöltankanlagen dürfen nur Transportbehälter kommen, die Flüssigkeitsverluste verhindern sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkennen und vollständig zurückhalten; sie haben in allen Belangen der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) bzw. der Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD, SR 742.412) zu entsprechen.

Anmerkung: Für Behälter welche die gesetzlichen Anforderungen an Transportbehälter für gefährliche Güter nicht erfüllen, ist der Inhalt dieses Merkblattes nicht anwendbar. Für diese Behälter gelten vollumfänglich die Bestimmungen für stationäre Lageranlagen. So sind diese Lagerbehälter u.a. vor jedem Transport an einen anderen Standort vorschriftsgemäss ausser Betrieb zu setzen (vollständig entleeren und reinigen) und am neuen Ort wieder ordnungsgemäss (gewässerschutzkonform) zu installieren.

Die Baustellentanks (BT) nach Kapitel 6.14 des Anhangs 1 SDR sowie gewisse zwei- bzw. doppelwandige Grosspackmittel (IBC) nach Kapitel 6.5 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) bzw. nach Kapitel 6.5 der Anlage zum Anhang C des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, RID) mit dem Code UN 31 (31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1) erfüllen die gewässerschutzrechtlichen Auflagen.

Die BT sind ausschliesslich für nationale Transporte zugelassen. Meistens sind sie als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden; es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Die BT, welche aus Stahl hergestellt werden, bestehen aus einem Innentank und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne).

Die in Frage kommenden IBC (Grösse max. 3000 Liter) dürfen keine Auslauföffnungen unterhalb dem maximalen Flüssigkeitsspiegel aufweisen; sie bestehen entweder aus einem Innenbehälter aus Metall oder starrem Kunststoff und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne) aus Metall oder weisen eine drucküberwachte Doppelwand aus Metall und einen abschliessbaren Serviceraum auf.

Einsatzbereich

Die mobilen Tankanlagen werden vorwiegend im Strassen- und Tiefbau zur Betankung der Baumaschinen und Lastwagen verwendet. Es handelt sich immer um zeitlich befristete Tankanlagen. Werden BT als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen (Aufstellung: bewilligungs- oder meldepflichtig; Ausserbetriebsetzung: meldepflichtig; periodische Kontrollen gemäss Art. 32a GSchV, SR 814.201).

Die mobilen Tankanlagen dürfen generell nur auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und -arealen aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fliessen könnten. Bei grösseren Baustellen sind für den Umschlag besondere Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

Die mobilen Tankanlagen sind gegen das Umkippen und die Armaturen mit einer abschliessbaren Abdeckung gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten sind die Tankanlagen vor Naturgewalten (Gefahrenkarten) und mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrerschutz).

Mobile Tankanlagen bis 2000 Liter dürfen nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden; eine fest eingebaute Füllleitung ist demnach nicht zugelassen. Mobile Tankanlagen über 2000 Liter, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen mit einem bis an die Tanksohle geführten Füllrohr, einer Messeinrichtung und einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein.

Förderpumpen dürfen nur während dem Betanken in Betrieb sein. Die Entnahmevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern der Flüssigkeit zu sichern (z.B. Ausrüstung der Zapfpistole mit einer Rückschlagvorrichtung). Die Entnahmevorrichtung zur Betankung ist innerhalb der Auffangwanne oder im geschützten Serviceraum montiert.

Meldepflicht

Es müssen die Auflagen (Meldepflicht, Tankdokument, Aufstellungsort usw.) der zuständigen Vollzugsbehörde beachtet werden.

Kontrollpflicht

Die BT sowie die IBC unterstehen periodischen Prüfungen und Inspektionen gemäss SDR / RSD bzw. ADR / RID und müssen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden, die IBC zusätzlich alle zweieinhalb Jahren einer Zwischenprüfung mit einer geeigneten Dichtheitsprüfung. Die höchstzulässige Verwendungsdauer für Kunststoff-Innenbehälter von Kombinations-IBC (31HA1, 31HB1 und 31HN1) beträgt, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV, SR 930.111.4) am 1. Januar 2013, müssen die ordnungsgemässen Prüfungen von BT und IBC durch eine nach Art. 15 GGVU bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (KBS) durchgeführt werden.

Davon ausgenommen sind die Inspektionen und die Dichtheitsprüfung von IBC nach zweieinhalb Jahren. Diese sogenannten „Zwischenprüfungen“ können auch von IBC-Eigentümern, welche IBC befüllen, reinigen oder daran Unterhaltsarbeiten durchführen in eigener Verantwortung durchgeführt werden, sofern sie die entsprechenden Bedingungen des Anhangs 3 der Richtlinie zur Umsetzung der GGVU erfüllen und durch eine bezeichnete KBS regelmässig überwacht werden und von dieser genehmigte Prüfanweisungen verwenden.

Die Vorbereitung von BT zur periodischen Prüfung darf ausschliesslich durch einen, von einer bezeichneten KBS anerkannten Unterhaltsbetrieb erfolgen. Auf der BAV-Webseite (www.bav.admin.ch > Themen A-Z > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen) wird eine Liste der anerkannten Unterhaltsbetriebe veröffentlicht.

Weitere Hinweise

Beim Aufstellen von mobilen Tankanlagen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.

Bei nicht freigestellten mobilen Tankanlagen (die Freistellung hängt von der beförderten Menge und von der Art der Beförderung ab) muss der Transport mit einem ADR-Fahrzeug erfolgen und der Chauffeur benötigt eine ADR-Ausbildungsbescheinigung; zudem muss der Betreiber eine/n Gefahrgutbeauftragte/n (GGB) ernennen. In der SDR / RSD bzw. im ADR / RID ist festgelegt, bei welchen Mengen bei BT bzw. IBC angewendet werden können.

BT, welche keine Baumusterzulassungs- oder EGI-Nummer aufweisen und nicht bereits vor ihrem erstmaligen Inverkehrbringen geprüft wurden und/oder kein gestempeltes Tankschild (Prüfdatum mit offiziellem Stempel) haben, dürfen nicht verwendet werden und können auch nicht zu einer wiederkehrenden Prüfung zugelassen werden.

Der Inhaber der mobilen Tankanlagen ist verpflichtet, den Betreiber entsprechend zu instruieren. Werden mobile Tankanlagen einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat sich der Inhaber zu vergewissern, dass die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Merkblattes und die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (Prüfpflicht) vom Betreiber der Tanks eingehalten werden.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

DIJ AGR Abt. Orts- und Regionalplanung
Claudia Schmid
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Umwelt und Energie (AUE),
Alain Gubler
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Unsere Referenz: 25_041
Ihre Referenz.: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219
UVP Nr. 1176

20. Juli 2025

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinden:	Oberbipp / Niederbipp
Gesuchsteller:in:	Iff AG Kies und Beton, Thomas Knuchel, Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp
Standort / Adresse:	Bergviertel Niederbipp/Oberbipp
Parzellen Nr.:	640, 1097, 643 (Oberbipp); 861, 862 (Niederbipp)
Vorhaben:	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP, UVP-Nr. 1176) Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Bergviertel» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)
Unterlagen:	Projektunterlagen vom 30.08.2024
Leitverfahren:	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) SR 922.31 Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
--------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens Fachbereich Wildtierschutz

1.1. Allgemeines

Das Projekt wurde bereits frühzeitig im Projekt mit einbezogen. Wie um UVB erwähnt, fand am 15.4.2024 eine weitere Besprechung statt, bei welchem unter anderem die Vogelkartierungen sowie Aufwertungsmassnahmen im Heiteremoos besprochen wurden. Unsere Forderungen wurden mit vorliegendem Bericht umgesetzt, was das Jagdinspektorat sehr begrüsst. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit und die detaillierten Projektunterlagen.

2. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich und nachvollziehbar verfasst.

2.1. Ausgangszustand

Im Kapitel 5.17.2 Flora, Fauna, Lebensräume wurde der Ausgangszustand verständlich dargestellt. So wurden im betroffenen Wald durch Begehungen oder Datennachweisen Säugetierarten resp. deren Spuren wie Reh, Hirsch, Feldhase, Iltis sowie weitere gängige Waldarten festgestellt. Unter den festgestellten Arten stehen einige auch auf der Roten Liste. Wie bereits im UVB erwähnt, handelt es sich beim Längwald um ein bedeutendes Einstandsgebiet von Rehen, sowie Vernetzungselement für Wildtiere.

Bezüglich Vögel wurde nebst den ursprünglichen Begehungen im Jahr 2023 zwei weitere Begehungen während der Brutzeit im Jahre 2024 durchgeführt. Zusätzlich wurden durch den Präsidenten des Vogelschutzvereins Niederbipp, weitere Untersuchungen durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten wurden im UVB in Form einer Tabelle übersichtlich dargestellt. So wurde eine Vielzahl geschützter Vogelarten, teils mit mehreren Brutpaaren, jedoch ohne Rote Liste Status festgestellt. Die Feststellungen wurden im Anhang 5.17-3 des UVB verortet.

Der Ausgangszustand reicht für eine abschliessende Beurteilung aus.

2.2. Auswirkungen

Die Projektauswirkungen wurden im Kapitel 5.17.3 detailliert beschrieben. Der Einschätzung der UVB-Verfasser kann gefolgt werden. Durch die Projektrealisierung wird es zum Verlust und Störungen von Lebensräumen geschützter Arten kommen. Um diese Auswirkungen zu mindern, resp. zu kompensieren, und Naturwerte wiederherzustellen wurden verschiedene Massnahmen definiert.

2.3. Massnahmen

Um die Projektauswirkungen zu minimieren, wurden verschiedene Massnahmen definiert. Diese Massnahmen begrüsst das Jagdinspektorat. Der Wildtierschutz wurde ausreichend berücksichtigt und Massnahmen zum Schutze des Brutgeschäftes und Jungtieren, sowie der Lebensraumerhaltung und Erhaltung der Vernetzung getroffen.

Folgendes gilt es zu beachten:

Die Massnahme FFL-1 muss ergänzt werden, dass die Brut- und Setzzeit bis zum 31. Juli dauert (gemäss Wildtierschutzverordnung). Für die Umsetzung der Massnahme FFL-12 sind das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.

3. Überbauungsordnungen und Pläne

Die Überbauungsordnungen für Niederbipp und Oberbipp kann in ihrer aktuellen Fassung zugestimmt werden.

Die Abbaupläne sind nachvollziehbar und das Aufrechterhalten eines ausreichenden Vernetzungstreifen zwischen den zwei Abbaugebieten wird aus Sicht Wildtierschutz sehr begrüsst. Die Endgestaltung mit Schlammweiher ist aus naturschützerischer Sicht sehr wertvoll für den Fortbestand der Amphibien- und Reptilienvorkommen, wovon ebenfalls Vögel und Säugetiere profitieren. Dies wird auch seitens des Jagdinspektorats begrüsst.

4. Antrag zur Überbauungsordnung und des Baugesuchs

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben mit folgenden Auflagen zustimmen:

5. Auflagen

- 5.1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 31. Juli) ausgeführt werden.
- 5.2. Die Massnahmen FFL-1 bis FFL-12 sind vollumfänglich umzusetzen (inkl. Anpassung der Massnahme FFL-1).

5.3. Für die Umsetzung der Massnahme FFL-12 sind das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.

6. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 750.--** zu erheben.

Verfahrensleitende Person: claudia.schmid1@be.ch

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat



Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Mitberichte

Kopien:

- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Alain Gubler
Tel. +41 31 636 14 76
alain.gubler@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Claudia Schmid
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 19.01.2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.21102 / 2024.DIJ.21219

UVP-Nr.: 1176

Provisorische Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben – Korrigierte Version

Gemeinden	Niederbipp; Oberbipp
Vorhaben	Kiesabbauerweiterung Bergviertel (KoG mit UVP)
Leitverfahren	Vorprüfung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG)
Gesuchsteller	Iff AG Kies und Beton, Niederbipp
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 30.08.2024
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m3

Inhalt	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	2
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9
	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	9
	5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde	9
	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10
	7. Bedingungen zur Rodung	13
	8. Liste Auflagen	13
	9. Schlussbemerkungen	15
	Anhang 1	16

Eingangsdatum 28. Januar 2025
Termin gemäss Leitverfügung 03. April 2025
Eingang letzte Stellungnahme 20. Juli 2025
Ausgangsdatum Korrektur 19. Januar 2026

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Das Vorhaben sieht eine Abbauerweiterung der bestehenden Kiesabbaustelle Bergviertel der Iff AG vor, welche bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp Kiesabbau abgebaut hat. Neu sind auch die Parzellen auf dem Gemeindegebiet von Oberbipp betroffen. Es handelt sich somit um eine überkommunale Planung für Abbau und Betrieb. Die Abbauerweiterung grenzt westlich an den bewilligten Perimeter Neubannbode an und liegt ausschliesslich im Waldareal, wobei insgesamt 23.5 ha Wald beansprucht werden. Grundsätzlich handelt es sich beim geplanten Vorhaben um die Fortführung des Betriebs im bisherigen Rahmen, daher ändert sich an den übergeordneten betrieblich bedingten Emissionen gegenüber dem Ausgangszustand wenig. Durch die räumliche Verlagerung des Abbaugebiets in den Erweiterungsperimeter Bergviertel verändert sich jedoch die lokale Belastungssituation für die nahegelegenen Höfe am nördlichen Grubenrand.

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel ist im revidierten Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Region Oberaargau festgesetzt (genehmigt am 31. Januar 2024).

1.2 Verfahren

Das massgebliche Verfahren für die Erarbeitung der Überbauungsordnung für die geplante Kiesabbauerweiterung mit anschliessender Wiederauffüllung ist das Plangenehmigungsverfahren. Die planungsrechtlichen Grundlagen, welche die Änderung ermöglichen, umfassen den Erlass der Überbauungsordnung und die Zonenplanänderung in den betroffenen Standortgemeinden Niederbipp und Oberbipp. Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Das Baubewilligungsverfahren und das UVP-Verfahren laufen parallel und koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren (koordiniertes Verfahren gemäss Koordinationsgesetz KoG). Die Koordination der UVP erfolgt durch das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE).

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stellt fest, dass sowohl der Perimeter als auch die Abbau- und Auffüllmengen den Vorgaben des regionalen Richtplans ADT entsprechen. Auf Stufe des kantonalen Richtplans wurde das Erweiterungsgebiet Bergviertel zum bereits bestehenden Standort Neubannboden mit Koordinationsstand Festsetzung erweitert.

Das AGR hält fest, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des Sachplans ADT übereinstimmt. Ebenfalls ist der Standort auf regionaler wie auch kantonaler Stufe im Richtplan festgesetzt. Aus raumplanerischer Sicht kann es dem Vorhaben zustimmen.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten nicht überschritten werden.

Aus der Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luft mit Auflagen.

Auflagen Luft (nach der Bauabnahme)

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

Hinweise

- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung des Kantons Bern 2015/2030, beco 2015
-

2.2 Lärm / Erschütterungen

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass im UVB sämtliche massgebenden Lärmquellen erfasst sind und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt wurden. Die IMM hat die Ausführungen zu Industrie- und Gewerbelärm (Betriebslärm) geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Der UVB legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Mit der vorgesehenen Massnahme LÄ-1 ist die IMM einverstanden.

Aus der Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen.

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (9) des Tiefbauamts* hält fest, dass nach Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen darf, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Absatz a) oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Absatz b). Der OIK IV hält auch fest, dass die Kantonsstrasse 244 auf dem betroffenen Abschnitt bereits Grenzwertüberschreitungen aufweist. Folglich kommt Art. 9, Abs. b LSV zum Tragen. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erzeugt der Betrieb der Anlage max. 346 Fahrten pro Tag (Szenario 2). Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten Berechnungen scheinen plausibel und an sinnvollen Standorten. Aufgrund der Pegelzunahme bedingt durch das projektabhängige Verkehrsaufkommen von 0.3 resp. 0.4 dB(A) wird Art. 9, Abs. b der LSV eingehalten.

Die *Fachstelle Lärmschutz LS (10) des Tiefbauamts* verweist auf die Stellungnahme des OIK IV.

Aus der Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen.

2.3 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass der Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens der Erlass der Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» ist sowie die gleichzeitige

Aufhebung der Überbauungsordnungen Nr. 2 und Nr. 7. Durch die Aufhebung der genannten Überbauungsordnungen entfällt die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Gewässerschutzbewilligungen, diese verlieren damit ihre Gültigkeit.

Das AWA kann die eingereichten Unterlagen auf Grund fehlender oder fehlerhafter Angaben nicht abschliessend beurteilen. Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte (siehe Kapitel 6) sowie der Überarbeitungsanträge wird das AWA eine erneute Prüfung der Unterlagen vornehmen.

Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Grundwasser ohne Auflagen.

Hinweise

- Im Projektperimeter befindet sich eine ehemalige Grundwasser-Messstation des AWA. Nach Rücksprach mit dem AWA (simon.jaun@be.ch resp. roger.megroz@be.ch) könnte diese durch den Bewilligungsnehmer zu eignen Zwecken übernommen werden. Falls keine Übernahme stattfindet, muss die Station vor den Abbauarbeiten fachgerecht aufgefüllt und durch ein Geologiebüro begleitet und dokumentiert werden. Die Ausserbetriebnahme ist dem AWA zu melden.
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

2.4 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (9) des Tiefbauamts* stellt fest, dass das Weidrainbächli vom Vorhaben betroffen ist. Die Details des Wasserbaus sind frühzeitig mit dem zuständigen Projektleiter Wasserbau des O IV zu besprechen. Bezüglich Naturgefahren (Wasserprozesse) handelt es sich gemäss OIK IV um ein unkritisches Vorhaben. Diesbezüglich sind keine Auflagen und Hinweise notwendig.

Aus der Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme ohne Auflagen.

Hinweise

- Nach Art. 37 GSchG müssten bei Fliessgewässern, welche durch das Vorhaben tangiert würden, ökologische Aufwertungsmassnahmen geprüft resp. Ausdolungen ins Auge gefasst werden.
- Nach Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinwasser) versickern zu lassen. Ein Anschluss an einen Vorfluter würde nur über ein zwischengeschaltetes Retentionssystem bewilligt. Zudem müsste nachgewiesen werden, dass die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlauben. Dies trifft auch auf die Grubenentwässerungen zu.
- Die exakten Positionen der tangierten eingedolten Gewässerabschnitte wären uns zwecks Korrektur der GNBE-Karte zuzustellen. Erfahrungsgemäss stimmen die planerisch dargestellten Verläufe von Eindolungen nur sehr ungenau mit der Realität überein.
- Gewässerquerungen durch Erschliessungsstrassen wären bewilligungsfähig.
- Einer generellen Überbauung der eingedolten Gewässer (z.B. durch parallel führende Strassen abschnitte oder sonstige Anlagen) könnten wir gestützt auf Art. 38 GSchG nicht zustimmen.
- Überbauungsplan 2: Gemäss Legende im Überbauungsplan 2 ist eine Versickerungsmulde dargestellt. Es sind Angaben zu den entwässerten Flächen sowie zum Aufbau der Mulde nachzureichen.

2.5 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* hält fest, dass die Ableitung von Kieswaschwasser in sogenannte «Schlammweiher» heute und in näherer Zukunft durch das AWA weiterhin so akzeptiert wird resp. als heutiger Stand der Technik angesehen ist. Das AWA behält sich vor, weitergehende

Kieswaschwasserbehandlungen zu verfügen, sollte dies aus heute noch unbekanntem, umwelttechnischen Gründen notwendig werden.

Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Entwässerung ohne Auflagen.

Hinweise

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023).
- KVV-Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöl Tankanlagen auf Baustellen.

2.6 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (6) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass abgetragener Boden direkt für die Rekultivierung der vorangehenden Etappe verwendet wird (übliche Vorgehensweise und aus Bodensicht begrüssenswert). Im vorliegenden Fall ist zu Beginn zu beachten, dass die zurzeit noch offenen, zukünftig wieder landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mit Waldoberboden und Waldunterboden rekultiviert werden dürfen. Da im UVB Kapitel Boden keine Angaben zu Abweichungen vom Rekultivierungsziel gemacht werden bzw. darin keine Karte mit unterschiedlichen Rekultivierungszielpolygonen integriert ist, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtfläche wieder vollständig entsprechend dem Ausgangszustand mit Boden rekultiviert wird.

Dem Vorhaben kann aus Sicht Boden unter Berücksichtigung der Auflagen zugestimmt werden.

Auflagen Boden

4. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der temporär beanspruchten Böden in die ortsübliche Nutzung (frühestens 4-5 Jahre nach der Rekultivierung) muss der Boden qualitativ dem Ausgangszustand entsprechen und mind. die ursprüngliche pflanzennutzbare Gründigkeit wiederhergestellt sein.
5. Die vorgesehene, zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)* ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor dem Beginn der Erweiterung schriftlich zu bestätigen.
6. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden ist jährlich über den Stand der Bodenarbeiten und über allfällige Probleme zu informieren.
7. Der abgetragene Waldober- /-unterboden muss getrennt vom landwirtschaftlich genutzten Boden zwischengelagert bzw. verwertet werden. Waldober- / -unterboden darf nur für aufzuforstende Flächen verwendet werden.

2.7 Altlasten

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass die Grundstücke mit den Parzellen-Nrn. 841 und 842 im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind.

Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Altlasten ohne Auflagen.

Hinweise

- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020).

2.8 Neobiota, umweltgefährdende Organismen

Das *Kantonale Laboratorium KL (5)* hat keine Bemerkungen zum Vorhaben.

2.9 Störfallvorsorge, Katastrophenschutz

Das *Kantonale Laboratorium KL (5)* hat keine Bemerkungen zum Vorhaben.

2.10 Wald

Das AWN hält fest, dass die Überschüttung **Ost Holzacher** bis am 31.12.2024 hätte überschüttet, rekultiviert und aufgeforstet sein müssen. Die IFF AG hat am 17.08.2023 ein Gesuch auf Fristverlängerung gestellt. Die gewünschte Verlängerung konnte nicht erteilt werden. Daher wurde beschlossen, auf die restliche Überschüttung zu verzichten und auf der aktuellen Topografie aufzuforsten. Zudem soll die Teilfläche des Schlammweihers definitiv gerodet und an anderer Stelle ersetzt werden, damit der Schlammweiher bis zum Abschluss der Erweiterung Bergviertel genutzt werden kann. Diese Anpassungen sollen als Rodungsetappe W mit dem vorliegenden Planungsverfahren bewilligt werden. Für Etappe I wird keine Fristverlängerung benötigt. Etappe II ist bis spätestens 31.12.2032 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert), eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden. Etappe III, die ausstehende Fläche aus Etappe I sowie die Ersatzaufforstungsfläche aus der Erweiterung Neubannbode sind bis spätestens 31.12.2028 aufzuforsten (Anwuchserfolg gesichert), eine entsprechende Fristverlängerung kann erteilt werden.

Aufgrund des aktuellen Abbau- und Auffüllstandes ist bereits heute klar, dass die IFF AG die Aufforstungsfristen für die Erweiterung **Neubannbode** nicht einhalten kann. Der Auffüllrückstand beträgt rund 5 bis 8 Jahre. Daher wird mit der vorliegenden Planung auch eine Fristverlängerung für die generelle Aufforstungsfrist im Perimeter Neubannbode sowie Fristverlängerungen für die Aufforstungen der Etappen 5 und 6 beantragt. Die beantragten Fristverlängerungen für die Aufforstung der Etappe 5 bis 31.12.2048 (Anwuchserfolg gesichert), die Aufforstung der Etappe 6 bis 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) sowie der generellen Aufforstung bis spätestens 31.12.2052 (Anwuchserfolg gesichert) kann in Aussicht gestellt werden.

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Durch den geplanten Waldabstand von 2 m für den Materialabbau ist eine Gefährdung der angrenzenden Waldbestände zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann nicht erteilt werden. Der Waldabstand ist auf mindestens 5 m zu erweitern.

Den geplanten forstlichen Erschliessungen kann gemäss Endgestaltungsplan zugestimmt werden. Die Waldstrassen werden künftig forstlich genutzt und dienen als Zufahrt für die Waldbewirtschaftung. Die dafür beanspruchte Fläche bleibt damit rechtlich Waldareal.

Das AWN hält bezüglich des neuen Rodungsgesuch fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt wird.

Auflagen Wald

8. Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
9. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
10. Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, untenstehende Flächen auf den aufgeführten Parzellen nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.

- Generell: 256'800 m² bis 31.12.2063, auf den Parzellen
Niederbipp: 861, 862 und 863
Oberbipp: 640, 643 und 1097
 - Rodungsetappe I (temporäre Rodungen): 64'176 m² bis 31.12.2058, auf den Parzellen
Niederbipp: 861, 862 und 863
Oberbipp: 640
 - Rodungsetappe E1 und W (definitive Rodungen): 9'388 m² bis 31.12.2033, auf den Parzellen
Niederbipp: 862 und 863
11. Die Aufforstungsfristen verschiedener Etappen aus vorangehenden Rodungsbewilligungen werden wie untenstehend verlängert. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die Flächen nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten
- Etappe 5 (Neubannbode): bis 31.12.2048
 - Etappe 6 (Neubannbode): bis 31.12.2052
 - Ersatzaufforstung für definitive Rodung (Neubannbode): bis 31.12.2028
 - Etappe II Holzacher: bis 31.12.2032
 - Etappe III Holzacher: bis 31.12.2028

Hinweise

- Die detaillierten Angaben zu den einzelnen Rodungs- und Aufforstungsetappen werden als Grundlage für die Beurteilung der weiteren Freigaben der Rodungsetappen verwendet und dienen der Sicherstellung, die offene Grubenfläche jeweils möglichst klein zu halten.
 - Das AWN empfiehlt bei der Wiederaufforstung auf standortgerechte Arten zu setzen.
 - Zur Sicherstellung der freigegebenen Rodungsflächen von 73'564 m² der Rodungsetappen I, E1 und W wird eine Kautions von CHF 1'000'000.— eingefordert. Bei jeder weiteren Rodungsfreigabe werden zusätzliche Kautions zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen fällig.
 - Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
 - Für Projektbestandteile, welche waldrechtliche Ausnahmegenehmigungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
 - Das AWN meldet dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau zulasten der untenstehenden Parzellen, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" an:
 - Niederbipp: 861, 862 und 863
 - Oberbipp: 640, 643 und 1097
 - Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen.
 - Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese sind im Original einzureichen.
 - Vorbehalten bleiben Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
-

2.11 Flora, Fauna, Lebensräume

Die Abteilung Naturförderung ANF (7) des Amtes für Landwirtschaft und Natur hält fest, dass die im UVB formulierten Massnahmen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar und korrekt sind. Auch die Überbauungsordnungen für Niederbipp und Oberbipp sind gemäss ANF in ihrer aktuellen Fassung in Ordnung.

Bei der Umsiedlung des Roten Waldvögeleins muss laut ANF ausreichend Bodensubstrat mittransferiert werden, da Orchideen in Symbiose mit spezifischen im Boden vorhandenen Pilzen leben. Eine Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in den Lebensraum geschützter Pflanzen und Tieren wird benötigt (Rotes

Waldvögelchen, potenzielle Fledermäuse, Amphibien, Reptilien bei der Endgestaltung um den Schlammweiher).

Aus der Sicht der ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Naturförderung mit Auflagen.

Das *Jagdinspektorat JI (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass ihre Forderungen aus vorangegangenen Besprechungen mit vorliegendem Bericht umgesetzt wurden. Um die Projektauswirkungen zu minimieren, wurden verschiedene Massnahmen definiert. Diese Massnahmen begrüsst das JI. Der Wildtierschutz wurde ausreichend berücksichtigt und Massnahmen zum Schutz des Brutgeschäftes und Jungtieren sowie der Lebensraumerhaltung und Erhaltung der Vernetzung getroffen. Es gilt zu beachten, dass die Massnahme FFL-1 ergänzt werden muss, da die Brut- und Setzzeit bis zum 31. Juli dauert (gemäss Wildtierschutzverordnung).

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Jagd mit Auflagen.

Kommentar AUE:

Die Auflage 3.2 der ANF beinhaltet Massnahmen, welche bereits im UVB beschrieben sind. Wir nehmen diese Auflage daher in der Gesamtbeurteilung als Hinweis auf.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

12. Bei der Umsiedlung des Roten Waldvögeleins soll ausreichend Bodensubstrat mittransferiert werden, da Orchideen in Symbiose mit spezifischen im Boden vorhandenen Pilzen leben.
13. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme der Endgestaltung einzuladen.
14. Für die Umsetzung der Massnahme FFL-12 sind das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.

Hinweise

- Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21. NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- Erfolgen Änderungen im Natur- und Landschaftsplan zu den angedachten ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen, ist die ANF beizuziehen.
- Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 27 NSchG in ihrem Bestand geschützt.

2.12 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stellt fest, dass aufgrund der geplanten Etappierung und des nördlichen Waldstreifens, der stehen bleibt, das Kieswerkareal grösstenteils abgeschirmt ist. Zudem wird das Grubenareal nach erfolgter Auffüllung und Aufforstung nicht mehr als Landschaftseingriff erkennbar sein. Das AGR kann den im UVB formulierten Massnahmen zur besseren Landschaftseinpassung und den Schlussfolgerungen zum Orts- und Landschaftsbild vollumfänglich folgen.

Aus der Sicht des AGR erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen.

2.13 Fuss- und Veloverkehr

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (9) des Tiefbauamts* stellt fest, dass im südwestlichen Projektperimeter die im Sachplan Wanderroutennetz eingetragene Hauptwanderroute Niederbipp-Schwarzhäusern verläuft. Der Projektperimeter und der Abbauperimeter reichen bis an den Weg heran, beinhalten diesen aber nicht. Mit der im UVB formulierten Massnahme Lan-3 ist der OIK IV einverstanden.

Kommentar AUE:

Die im Fachbericht des OIK IV formulierten Auflagen werden bereits durch die Massnahme Lan-3 im UVB abgedeckt. Sie werden deshalb in dieser Gesamtbeurteilung als Hinweise aufgenommen.

Hinweise

- Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
- Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
- Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter oder schützenswerter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG	AWN
Ausnahmebewilligung für die Nachteilige Nutzung nach Art. 16 WaG	AWN

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG	AWN

Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Bereich Wald wird nach Zustellung der überarbeiteten Projektunterlagen an die zuständigen Fachstellen abschliessend beurteilt.

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen ist eine abschliessende Beurteilung, ob das Vorhaben der Kiesabbauerweiterung 'Bergviertel' die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt, nicht möglich.

5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben der Kiesabbauerweiterung Bergviertel die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw.

Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Bedingungen (Ziffer 7) die Auflagen (Ziffer 8) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsplan 1:

- Die im Überbauungsplan 1 angegebene Abbaukote ist nicht verbindlich und muss in der Legende als unverbindlich gekennzeichnet werden. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Etappenfreigabe durch das AWA.

Überbauungsvorschriften Wald:

- Zwischen dem Rodungssperimeter und dem Abbauperimeter sind nur 2 m Abstand eingeplant. Dieser Abstand ist auf mindestens 5 m zu erweitern, um die Wurzeln der angrenzenden Baumbestände zu schonen. Alle entsprechenden Pläne und Unterlagen sind anzupassen.
- Die vorgesehenen Minimalvariante ist entweder zu reduzieren und folglich eine reduzierte Minimalvariante einzureichen oder der Bedarf für die vorgesehene Minimalvariante im Umweltverträglichkeitsbericht präzise herzuleiten.
- In Art. 20 Abs. 2 (Oberbipp) wird die Geltungsdauer umschrieben. Dabei ist zu korrigieren, dass die Rekultivierung erst nach Abnahme durch die Abteilung Walderhaltung die Aufforstung (Anwuchserfolg gesichert) abgeschlossen ist.

Überbauungsvorschriften Natur:

- Änderung in der UeO Niederbipp, Art 11 Abs. 2 Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll derjenigen vor dem Abbau entsprechen, wobei mind. die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands erreicht werden muss. [...]
- Änderung in der UeO Niederbipp, Art 11 Abs. 4 [...] Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von der Fachstelle Boden akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und der Boden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben werden darf.
- Änderung in der UeO Niederbipp, Art 14 Abs. 2 [...] Dabei darf die pflanzennutzbare Gründigkeit des Ausgangszustands nicht unterschritten werden.
- Änderung in der UeO Niederbipp, Art 22 Abs. 1 Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung inkl. der Zeit der eingeschränkten Folgebewirtschaftung / Nachsorge (beim Waldboden). [...]

Überbauungsvorschriften Grundwasser bzw. Materialabbau:

- Im Artikel 4 Absatz 1 (UeO Niederbipp und Oberbipp) muss der Punkt "maximale Abbaukote und Höhenkurve Abbausohle" entfernt werden, da die maximale Abbaukote durch das AWA in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt wird. Infolgedessen ist der Artikel 4 wie folgt anzupassen:
1In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):

2Inhalte UeO Erweiterung Bergviertel

- o Perimeter Überbauungsordnung
- o Abbau- und Auffüllperimeter
- o Abbauetappen (A-D)
- o Bereich für Bodendepot
- o Erschliessung Wald (ab Abbauetappe A)
- o Bereich Eichen (keine Rodung)
- o Topografie im Endzustand

- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz
- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb»"
- Artikel 6 Absatz 3 (UeO Niederbipp und Oberbipp) "Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das AWA. Das AWA hört vor der Etappenfreigabe das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) / Abteilung Naturförderung (ANF) an und holt die Freigabe für die Rodungsetappe beim Kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ein." ist wie folgt anzupassen: Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das AWA. Hierzu zieht das AWA das AWN für die Prüfung der waldrechtlichen Bewilligung sowie das LANAT, Fachstelle Boden sowie das AGR (Abteilung Kantonsplanung) bei.
- Der Artikel 7 (UeO Oberbipp) "Die maximale Abbaukote richtet sich nach dem Kies vorkommen und dem Grundwasservorkommen (höchster Grundwasserspiegel). Die Bestimmung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das AWA." muss wie folgt angepasst werden: Im Gewässerschutzbereich Au ist die maximale Abbaukote gemäss Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Zuge der Etappenfreigabe durch das AWA.
- Der Artikel 8 Absatz 1 (UeO Niederbipp und Oberbipp) "Die Auffüllung der Kiesgrube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden." muss wie folgt angepasst werden: Die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruch- und Abraummaterial erfolgen, das den Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) entspricht. Die Betreiberin hat den Eingang des zuzuführenden Materials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so zu verbauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.
- Der Artikel 17 Absatz 1 (UeO Oberbipp) "Für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 BauV (kantonale Bauverordnung) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit." ist wie folgt anzupassen: Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen.
- Der Artikel 17 Absatz 2 (UeO Oberbipp) "Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der Überbauungsordnung nicht nachkommt, können die Gemeinderäte Niederbipp und Oberbipp über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus diesem Fonds verfügen (Art. 34 BauV)." wird als unzutreffend erachtet und ist daher zu streichen.

Erläuterungsbericht

- Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.3, Seite 18, zum Gewässerschutz können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.3 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts überarbeitet werden.

Umweltverträglichkeitsbericht UVB

- Die allgemeinen Aussagen in Kapitel 5.8, Seiten 29 bis 33, zum Grundwasser können aufgrund unzureichender Grundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilt werden. Das Kapitel 5.8 muss auf Basis des hydrogeologischen Berichts und der Messdaten überarbeitet werden.
- Die Massnahmen zum Grundwasser auf Seite 33, Kapitel 5.8.4, müssen mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" ergänzt werden (z.B. Eingangskontrolle, Materialprüfung).
- Die Massnahmenübersichtstabelle auf Seite 56, Kapitel 6, muss mit der Massnahme "GW-3 Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung der Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" ergänzt werden.

- Der Anhang 5.8-1 (Isohypsenkarte) muss gestützt auf den hydro-geologischen Bericht überarbeitet werden. Des Weiteren müssen die Isohypsen mit den Grundwasserspiegelmessungen abgeglichen werden.

Umweltbereich Materialabbau / Grundwasserschutz

- Die in den Gesuchunterlagen enthaltenen Angaben zur Geologie und Hydrogeologie reichen zum Verständnis der hydrogeologischen Verhältnisse, zur Festlegung der Abbaukoten sowie zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Erweiterungsgebiets aus Sicht des Fachbereichs Grundwasser bzw. Materialabbau nicht aus. Ein hydrogeologischer Bericht mit folgendem Inhalt ist nachzureichen:
 - Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektperimeter.
 - Grundwasserspiegelmessungen, numerische und grafische Darstellung.
 - Darstellung und Beschreibung der zeitlichen Verläufe der Grundwasserpegel (vollständige Zeitreihen).
 - Herleitung des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels.
 - Isohypsenplan des 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegels im Abbauperimeter. Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen.
 - Isolinienplan der Abbaukoten (2 m über dem 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegel). Der Abbauperimeter und die Abbauetappen gemäss den Überbauungsordnungen sind in den Plänen darzustellen
- Bezüglich der in der Gewässerschutzbewilligung vom 11. Mai 2016 vorgeschriebenen Überwachung des Grundwassers sind bisher keine Informationen zum AWA gelangt sind. Das AWA behält sich vor, nach Eingang der erforderlichen Unterlagen die Abbaukoten in den bestehenden Abbauetappen zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen.

Umweltbereich Wald

- Die Gesuchunterlagen für das Rodungsgesuch sind wie nachfolgend aufgeführt zu korrigieren, zu ergänzen und einzureichen:
 - Zum Rodungsgesuchs-Formular generelle Rodung:
 - o In der Ersatzaufforstungstabelle bei Parzelle 863 Niederbipp ist das Total zu korrigieren.
 - o Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben.
 - Zum Rodungsgesuchs-Formular Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W
 - o Der Name des Eigentümers der Parzelle 841, Niederbipp ist zu ergänzen.
 - o Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben.
 - Gesuchunterlagen:
 - o Die Geodaten zu Rodungs- und Aufforstungsflächen sind nachzureichen. Angaben zu den technischen Anforderungen sind im beiliegenden Merkblatt «Anforderungen Rodungsgesuch» zu finden.
- Vorbehalten bleibt, dass das Bundesamt für Umwelt BAFU positiv Stellung nimmt.
- Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.
- Im Anhang 2.2-1 des Erläuterungsberichts sind der Abbau- und Auffüllablauf auf Plänen dargestellt. Zusätzlich zu diesen Informationen werden im Erläuterungsbericht Angaben benötigt zu den vorgesehenen Zeitpunkten der Freigaben der Rodungsetappen, Auffüllungsfortschritten sowie Abschluss der Aufforstungsetappen. Da die Rodungs- und Aufforstungsetappen nicht deckungsgleich sind, muss aus den Angaben für jede Teilfläche klar hervorgehen, wie lange sie gerodet bleibt.
- Mit der Genehmigung der Erweiterung Neubannbode wurde ein Erschliessungskorridor durch die Aufforstungsetappe I der Überschüttung Ost Holzacher genehmigt. Der Erschliessungskorridor wurde jedoch nicht genau nach Plan ausgeführt. In der Planung der Erweiterung Bergviertel wird

der Erschliessungskorridor entsprechend der tatsächlichen Umsetzung angepasst. Es ist im Erläuterungsbericht nachzuweisen, dass die effektive Ausführung des Erschliessungskorridors maximal die ursprünglich bewilligte Rodungsfläche beträgt.

Umweltbereich Jagd

- Die Massnahme FFL-1 muss ergänzt werden, dass die Brut- und Setzzeit bis zum 31. Juli dauert.

7. Bedingungen zur Rodung

- Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2048 befristet.
- Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
- Der Gesuchsteller hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung der Rodungsetappen I, E1 und W eine Kautions von CHF 1'000'000.— in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an den Gesuchsteller zurückgegeben.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Bauherrschaft hat die Bauunternehmung und das Baustellenpersonal über die Massnahmen zum Schutz der Umwelt, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die massgebenden Merkblätter, Normen und Richtlinien zu informieren.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VI. Invasive Neophyten sind vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.

8.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EUAbgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der temporär beanspruchten Böden in die ortsübliche Nutzung (frühestens 4-5 Jahre nach der Rekultivierung) muss der Boden qualitativ dem Ausgangszustand entsprechen und mind. die ursprüngliche pflanzennutzbare Gründigkeit wiederhergestellt sein.
5. Die vorgesehene, zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)* ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor dem Beginn der Erweiterung schriftlich zu bestätigen.
6. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden ist jährlich über den Stand der Bodenarbeiten und über allfällige Probleme zu informieren.
7. Der abgetragene Waldober- /-unterboden muss getrennt vom landwirtschaftlich genutzten Boden zwischengelagert bzw. verwertet werden. Waldober- / -unterboden darf nur für aufzuforstende Flächen verwendet werden.
8. Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
9. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
10. Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, untenstehende Flächen auf den aufgeführten Parzellen nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.
11. Die Aufforstungsfristen verschiedener Etappen aus vorangehenden Rodungsbewilligungen werden wie untenstehend verlängert. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die Flächen nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten.
12. Bei der Umsiedlung des Roten Waldvögeleins soll ausreichend Bodensubstrat mittransferiert werden, da Orchideen in Symbiose mit spezifischen im Boden vorhandenen Pilzen leben.
13. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme der Endgestaltung einzuladen.
14. Für die Umsetzung der Massnahme FFL-12 sind das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die abschliessende Gesamtbeurteilung aus Sicht Umwelt erfolgt, wenn die definitiven Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen auf der Grundlage der ergänzten Projektunterlagen vorliegen.

9.2 Gebühren

Die Verrechnung der Gebühren gemäss Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) erfolgt erst mit Vorliegen der definitiven Gesamtbeurteilung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Alain Gubler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Visum:



Anhang 1: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang 1

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte	31. März 2025
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung, Inventar Fruchtfolgeflächen	03. März 2025
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Menschen), Luftreinhaltung, Nichtionisierende Strahlung	03. März 2025
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Walderhaltung, Waldboden	18. März 2025
(5) Kantonales Laboratorium KL, Abteilung Umweltsicherheit	Störfallvorsorge, Neobiota	17. Februar 2025
(6) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Beanspruchung und Qualität Fruchtfolgeflächen, Kulturland	04. März 2025
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Flora und Fauna), Naturdenkmäler (geologische Objekte)	06. März 2025
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	20. Juli 2025
(9) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK IV	Wasserbau, Oberflächengewässer, Wassergefahren, Lärm von Kantonsstrassen, Historische Verkehrswege nach IVS, Wander- und Velowege	18. März 2025
(10) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Lärmschutz LS	Nationalstrassenlärm, Lärm von Gemeindestrassen, Bauen in lärmbelastetem Gebiet	28. Februar 2025
(11) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Langsamverkehr LV	Fuss- und Veloverkehr	18. März 2025
(12) Gemeinde Oberbipp	Bauverwaltung	21. Februar 2025
(13) Gemeinde Niederbipp	Baupolizeibehörde	17. Februar 2025
(14) Region Oberraargau	Kommission ADT	24. Februar 2025